Die Reichsbank als Privatbank im Diskont-, Lombard- und Girogeschäft.

Inaugural-Dissertation
der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität
zu Erlangen.

Vorgelegt von
Hans-Werner Clement
aus Rendsburg.

31:197

Die Reichsbank als Privatbank im Diskont-, Lombard- und Girogeschäft

---

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Hans-Werner Clement

aus Rendsburg

Approbiert am 28. April 1931

Rendsburg

Buchdruckerei Heinrich Möller Söhne

1931

Referent: Univ.-Professor Dr. Liermann.

Meinen lieben Eltern!

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

A. Einleitung.

§ 1. Die Geschichte der Reichsbank in einem kurzen Rückblick von der Entstehung bis zum Gesetz zur Aenderung des Bankgesetzes von 1930 7
§ 2. Reichsbank und Reichsregierung 8
§ 3. Rechtliche Natur der Reichsbank 9
§ 4. Oeffentliche und private Funktionen der Reichsbank 11
§ 5. Die Reichsbank als Kaufmann im Sinne des HGB. 13
§ 6. Die Reichsbank als Bank im volkswirtschaftlichen Sinne 14
§ 7. Die rechtliche Natur der „Allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank“ 15
§ 8. Die Aufgaben der Reichsbank 17

B. Das Diskontgeschäft.

§ 9. Begriff und Arten des Diskontgeschäfts . . 18
§ 10. Bedingungen über den Ankauf von Wechsel-Diskonten 20
§ 11. Diskontsätze 21
§ 12. Diskontpolitik 22
§ 13. Annahme und Ablehnung von Diskonten — „Tratten“ 24
§ 14. Scheckdiskontgeschäft 25
§ 15. Ankauf von Devisen 29

Seite

C. Das Lombardgeschäft.

§ 16. Begriff des Lombardgeschäfts 30
§ 17-20. Die einzelnen Arten des Lombardgeschäfts 32
§ 17. a) Lombardierung von Edelmetallen . . . 32
§ 18. b) von Wertpapieren 32
§ 19. c) von Wechseln 37
§ 20. d) Warenlombard 37
§ 21. Lombardzinsfuß 39

D.

§ 22. Bedeutung von Diskont- und Lombardgeschäft für die Reichsbank und ihre Kunden 39

E. Das Girogeschäft.

§ 23. Begriff des Girogeschäfts 41
§ 24. Die einzelnen Beziehungen beim Girogeschäft 43
§ 25. Die drei Girogeschäfte 44
§ 26. Die Rechte und Pflichten der Reichsbank beim Giroverkehr 46
§ 27. Annahme und Ablehnung des Giroverkehrs 47
§ 28. Girozahlung und Barzahlung 49
§ 29. Telegraphischer und Auslands-Giroverkehr 50
§ 30. Entwicklung des Giroverkehrs und seine Bedeutung 51
§ 31. Das Zusammenarbeiten der öffentlichen und privaten Funktionen der Reichsbank bei den drei behandelten Geschäften 53

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543505_0086

A. Einleitung.

§ 1.

Die Geschichte der Reichsbank in einem kurzen Rückblick von der Entstehung bis zum Gesetz zur Aenderung des Bankgesetzes von 1930.

Die Reichsbank ist als Zentralnotenbank Deutschlands die Trägerin der deutschen Währung. Als Notenbanken gibt es daneben noch als einen Rest der Selbständigkeit der Länder vier weitere Notenbanken der größeren Länder, die Bayerische Notenbank in München, die Sächsische Bank zu Dresden, die Württembergische Notenbank in Stuttgart und die Badische Bank in Karlsruhe. Sie haben aber keine größere Bedeutung für das Reich, selbst nicht für die eigenen Länder der Notenbanken.

Die Reichsbank hat ein Vorbild in der Preußischen Bank (Seehandlung), einer Gründung Friedrichs des Großen. Diese besteht zwar auch heute noch, hat aber nicht mehr die Bedeutung wie vor der Gründung der Reichsbank. Sie besitzt keinerlei Notenbankrechte mehr, wie die anderen vorher genannten Länderbanken. Während sie ursprünglich dazu bestimmt war, überseeische Handelsgeschäfte zu betreiben, worauf der Name „Seehandlung" hinweist, wurde sie im Jahre 1810 reines Staatsinstitut und übte bis zur Gründung der Reichsbank auch die Funktionen einer Notenbank aus. Auch heute noch ist die Preußische Bank ein Institut des preußischen Staates.

Die Reichsbank wurde durch das Bankgesetz vom 14. 3. 1875 errichtet. Eine neue Organisation erhielt sie durch das Bankgesetz vom 30. 8. 1924, das durch die V. O. vom 10. 10. 1924 in Kraft gesetzt wurde. Die wesentlichen Aenderungen hängen zusammen mit dem Dawes-Vertrag, der das Reparationsproblem

zwischen Deutschland und den interalliierten Mächten bis zum Inkrafttreten des Young-Planes regelte. Nach Annahme des Dawes-Planes zur Abzahlung der Kriegsschulden kam die neue Reichsbank zustande, deren Verwaltung unter starkem ausländischen Einfluß stand. Ein von der Reparationskommission eingesetztes Sachverständigen-Komitee zur Reform der deutschen Währung verfaßte das sogenannte Dawes-Gutachten. Diejenigen Teile des Bankgesetzes, die sich auf die Privatnotenbanken bezogen, wurden in dem Privatnotenbankgesetz vom 30. 8. 1924 besonders geregelt.[1])

§ 2.

Reichsbank und Reichsregierung.

Durch das Bankgesetz von 1924 wurde eine scharfe Trennung zwischen der Reichsregierung und der Reichsbankleitung vollzogen. Ein Zentralnoteninstitut, wie es die deutsche Reichsbank ist, mußte im Interesse beider Teile aus der Abhängigkeit von der Regierung gelöst werden. Die Aenderungen der auf Grund des parlamentarischen Systems dauernd wechselnden Regierungen waren nicht immer von Vorteil für die Reichsbank. Deren Leitung war jedoch von der Regierung abhängig und konnte nicht eigenmächtig vorgehen. Die schlimmen Folgen blieben auch nicht aus. Man braucht nur auf die Inflation, die in diese für das Reich und auch für die Reichsbank unheilvollste Zeit fiel, hinzuweisen. Die Stützung der Währung wurde während dieser Zeit vernachlässigt. Immer neues Papiergeld wurde gedruckt, ohne daß für die notwendige Deckung gesorgt wurde. Dadurch verfielen aber auch die Wirtschaft und der Handel. Auch diese zu heben und zu fördern, ist eine wichtige Aufgabe der Reichsbank, wie später gezeigt werden soll. Leitgedanke soll für die Reichsbank immer sein: Das Erwerbsinteresse soll hinter dem öffentlichen Interesse zurücktreten.

Um also die vollkommene Abhängigkeit der Reichsbank von der Reichsregierung, die sich als schädlich erwiesen hat, zu beseitigen, wurde in dem neuen Bankgesetz von 1924 die Autonomie der Reichsbank eingeführt. Ferner wurde die Beschränkung des Kredits der Reichsbank an das Reich festgesetzt. Eine dritte, der Reichsbank leider von den interalliierten Mächten auf-

[1]) Hagen, S. 1 ff. — Notzke, S. 7 ff.

gezwungene Aenderung betraf die Schaffung eines Notenkommissariats und die Hereinnahme von Ausländern in den Generalrat.

Diese wichtigen Bestimmungen im Bankgesetz von 1924 sind jedoch nur wenige Jahre in Geltung geblieben und dann wieder geändert worden. Diese Aenderungen sind zusammengefaßt im Gesetz zur Aenderung des Bankgesetzes vom 13. 3. 1930, dem zweiten Teil der Gesetze über die Haager Konferenz.[2])

Wiederum hängt die Aenderung mit dem Reparationsproblem zusammen. Mit dem Inkrafttreten des Young-Planes, der auf der Haager Konferenz festgesetzt wurde, wurden die Stellung und Organisation der Reichsbank wieder geändert. Die Reichsbank ist also wesentlich am Reparationsplan beteiligt. Sie hat außenpolitisch eine Bedeutung erlangt, welche ihr vor 1924 in solchem Maße fehlte. Durch die Aenderung von 1930 ist wieder ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis der Reichsbank von der Reichsregierung entstanden. Dadurch sind die Gefahren, die vor 1924 bestanden, wieder näher gerückt. Mit aller Kraft setzte sich der Vorgänger des jetzigen Reichsbankpräsidenten, Dr. Schacht, für die Selbständigkeit der Reichsbank ein und warnte deshalb vor der Annahme des Young-Planes. Er konnte sich jedoch nicht durchsetzen und trat deshalb von der Leitung zurück.

Maßgebend für den Verkehr mit der Reichsbank ist jetzt das Bankgesetz vom 30. 8. 1924 mit den Abänderungen im Gesetz über die Aenderungen des Bankgesetzes vom 13. 3. 1930.

Wie aus dem kurzen geschichtlichen Rückblick ersichtlich ist, hat die Reichsbank an der Politik des Reiches, besonders nach dem Kriege, einen großen Anteil. Es zeigt sich hierbei die besondere Bedeutung der Bank gegenüber den Privatbanken.[3])

§ 3.
Rechtliche Natur der Reichsbank.

Schon an dem juristischen Aufbau ist die Besonderheit der Reichsbank zu erkennen. Die Reichsbank ist nach herrschender Ansicht eine Anstalt des öffentlichen Rechts auf ähnlicher Grundlage wie eine A.-G.[4]) Sie ist keine Aktiengesellschaft; denn es

2) R. G. Bl., Teil II, Nr. 7 v. 19. 3. 30.

3) Hagen, S. 1 ff.

4) R G. 15/236. — Koch in J. Stengels Wörterb. d. D. Verwaltungsrechts, 2. Bd., S. 346. — Breit, S. 109. — Feisenberger, S. 177. — v. Gierke, S. 551.

fehlt ein Gesellschaftsvertrag, der die gegenseitige Verpflichtung enthält, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks zu fördern. Die Anteilseigner sind nur Geldgeber, die dem Reiche das zur Errichtung der Reichsbank benötigte Geld vorgestreckt haben.

Die Reichsbank ist jedoch keine reine Anstalt des öffentlichen Rechts, sie zeigt vielmehr Verbindungen von körperschaftlichen und anstaltlichen Elementen.[5]) Eine rechtsfähige Anstalt ist nach W. Jellinek[6]) eine zur juristischen Person erhobene, nicht von einer Personenmehrheit getragene Einrichtung, während eine Körperschaft die zur juristischen Person erhobene Personenmehrheit darstellt. Bei der rechtsfähigen Anstalt liegt also keine Personenmehrheit vor. Die ganze Einrichtung stellt sich als eine Einheit in Gestalt einer juristischen Person dar, während es sich bei der Körperschaft um eine Mehrheit von Personen handelt. Diese körperschaftlichen Elemente zeigen sich bei der Reichsbank in Gestalt der Beteiligung der Anteilseigner, deren Kapital als Mittel für Zwecke der Reichsbank nutzbar gemacht ist. Der anstaltliche Organismus überwiegt jedoch und auch der öffentliche Charakter der Reichsbank bleibt bestehen.[7])

Das Kapital ist Privatkapital, das von den Anteilseignern aufgebracht ist. Die Reichsbank ist eine durch Gesetz entstandene Persönlichkeit des öffentlichen Rechts. Bis zum Inkrafttreten des Bankgesetzes vom Jahre 1924 hatte das Reich die Leitung der Reichsbank; sie wurde vom Reichskanzler mit Unterstützung des Reichsbankdirektoriums ausgeübt. Nach dem Bankgesetz von 1924 und auch dem jetzt gültigen von 1930 liegt die Leitung ausschließlich in der Hand des Reichsbankdirektoriums (§§ 12, 26 B. G. von 1924; Art. I. Abs. II B. G. von 1930), und zwar wird jetzt der Präsident vom Generalrat nach Anhörung des Reichsbankdirektoriums gewählt. Eine Mehrheit von mindestens sieben Stimmen muß dabei vorhanden sein. (§ 6 Abs. 4.) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Reichspräsidenten, der die Ernennungsurkunde unterzeichnet. Erst mit deren Aushändigung ist der gewählte Präsident rechtsmäßig bestellt. Die Ernennung der weiteren Mitglieder des Direktoriums erfolgt mit Zustimmung des Generalrats durch den Präsidenten. Auch bei ihnen ist die Bestätigung durch den Reichspräsidenten er-

5) W. Jellinek, S. 170.
6) W. Jellinek, S. 165.
7) Rosin, S. 51.

forderlich. Das Reich hat also einen gewissen Einfluß auf die Reichsbank. Es kann durch den Reichspräsidenten nicht erwünschten Personen die Bestätigung versagen. Ebenso bedarf die Abberufung des Präsidenten oder eines Mitgliedes des Direktoriums nach § 6 Abs. 10 des B. G. der Bestätigung durch den Reichspräsidenten. Von sich aus aber kann das Reich, sei es durch den Reichspräsidenten oder durch die Reichsregierung, nichts gegen die Leitung der Reichsbank unternehmen. Daß die Unabhängigkeit der Reichsbank gewahrt werden soll, beweist auch die Fassung des § 17 B. G.; danach dürfen zu Mitgliedern des Generalrats nicht bestellt werden: a) unmittelbare Staatsbeamte des Deutschen Reiches oder eines deutschen Landes, es sei denn, daß sie sich in dauerndem Ruhestand befinden, b) Personen, die vom Deutschen Reiche oder einem deutschen Lande eine Bezahlung erhalten. (Als Bezahlung gilt nicht eine Vergütung für frühere Dienstleistungen.) Es findet vor der Wahl der Mitglieder des Generalrats, die nach § 14 in der neuen Fassung von 1930 die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen müssen, lediglich durch den Vorsitzenden des Generalrats oder seinen Stellvertreter eine Fühlungnahme mit der Reichsregierung statt (§ 16 B. G.).

Den öffentlichen Charakter der Reichsbank lassen auch die Vorschriften über die Stellung der Beamten erkennen. Der Präsident des Direktoriums ernennt auf dessen Vorschlag die Beamten der Bank, ein Beamtenstatut hat ihnen die Rechte der Reichsbeamten zu wahren und deren Pflichten aufzuerlegen; auch das Disziplinarverfahren richtet sich nach § 9 B. G. nach den für die Reichsbeamten geltenden dienststrafrechtlichen Vorschriften.

§ 4.

Oeffentliche und private Funktionen der Reichsbank.

Wir müssen zwei verschiedene Arten von Funktionen bei der Reichsbank unterscheiden, die öffentlichen und die privaten. Beide stehen aber eng miteinander in Verbindung und lassen sich nicht immer scharf voneinander trennen. Wenn auch im folgenden die privaten Funktionen behandelt werden sollen, so muß dabei doch diese Verbundenheit berücksichtigt werden. In Laienkreisen wird die Reichsbank vielfach als eine reine Anstalt der Reichsbehörden angesehen, die ganz andere Funktionen wie

die Privatbanken zu vollziehen hat. Die Reichsbank übt jedoch auch Tätigkeiten der Privatbanken aus. Von diesen sollen die drei wichtigsten, der Diskont-, Lombard- und Giroverkehr näher dargestellt werden. Bei allen Geschäften hat der Grundsatz der größten Sicherheit die gesamte Geschäftsführung zu beherrschen; denn gerade das Außerachtlassen dieses Grundsatzes bei der Reichsbank würde unter Umständen schwere Folgen für die gesamte Wirtschaft und damit auch für das Reich nach sich ziehen. Die privaten Aufgaben der Reichsbank sind zwar den öffentlichen Funktionen unterzuordnen, aber von ebenfalls ausschlaggebender Bedeutung, vor allem für die Wirtschaft. Es ist daher richtig, wenn Lansburgh[8]) erklärt, daß die Aufgaben der Reichsbank vor allem auf dem Gebiet der Währung liegen: „Sozialpolitische Gesichtspunkte dürfen für sie nur insoweit maßgebend sein, als die Rücksicht auf die Landesvaluta dem nicht entgegensteht." Weiter aber schreibt er: „Wechselkredit zu gewähren, fällt in den Aufgabenkreis der Privatbanken. Die Reichsbank soll nur den über die Diskontfähigkeit der Privatbanken hinausgehenden Teil des Wechselangebots aufnehmen. Die Reichsbank soll Stütze, nicht Konkurrent der Privatbanken sein, also Bank des Bankiers, nicht des Privatmannes." Ohne mich gegen die Tätigkeit der Privatbanken zu wenden, muß ich dennoch die Reichsbank gegen die angeführten Sätze in Schutz nehmen. Gewiß bleibt es in erster Linie Aufgabe der Privatbanken, Wechselkredit zu gewähren. Aber nach den Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank beschränkt sich dieser nicht nur auf den Verkehr mit Banken. Auch andere Kaufleute jeder Art, sofern ihre geschäftliche Tätigkeit von größerer Bedeutung ist, arbeiten mit der Reichsbank zusammen. Da empfiehlt es sich aus mancherlei Gründen oft, Wechsel bei dieser anstatt bei einer Privatbank zu diskontieren, zumal auch die Unkosten bei der Reichsbank bedeutend niedriger sind. Einen Wettbewerb zwischen der Reichsbank und den Privatbanken halte ich durchaus nicht für schädlich. Die Reichsbank dient den Privatbanken als Vorbild; sie werden sich daher in ihrer Tätigkeit und ihren geschäftlichen Richtlinien nach ihr richten. Die Reichsbank ist jedoch in ihrer ganzen Tätigkeit und im Aufbau ihrer Organisation an gesetzliche Bestimmungen

[8]) Lansburgh, S. 1060 ff.

gebunden. Diese enthält das früher genannte Bankgesetz von 1924 mit den Aenderungen von 1930. Darauf hat die Reichsbank in ihren Geschäftsbestimmungen Rücksicht zu nehmen. Sie hat, wie schon früher erwähnt, die privaten Funktionen den öffentlichen unterzuordnen, darf sie jedoch keineswegs vernachlässigen. Das Wohl des Staates ist als höchstes Ziel maßgebend. Indirekt haben dadurch aber auch die Staatsbürger Anteil an diesem Erfolg. Geht es dem Staate gut, so blühen Handel und Wirtschaft, und Wohlstand breitet sich überall aus. Es besteht jedoch auch die Gefahr, daß eine Regierung nicht ordnungsgemäß und verständig das Reich regiert und daher die überschüssigen Reichsbankgelder unnütz verwendet. Es ist deshalb von größter Bedeutung, daß es neben der Reichsbank auch noch Privatbanken gibt, die sowohl auf das Reich als auch auf Handel und Wirtschaft einen gewaltigen Einfluß ausüben. Ihre großen Kapitalien und ihre weithin sich erstreckenden Verbindungen geben ihnen die Möglichkeit, mit ihren Kunden, zu denen bei den Großbanken auch das Reich gehört, zu annehmbaren Bedingungen in Geschäftsverkehr zu treten. Diese Konkurrenz der Privatbanken zwingt die Reichsbank wiederum, ihre Geschäftsbedingungen nicht zu hoch zu stellen, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Nie darf es für die Reichsbank heißen: „Die Reichsbankkunden, besonders die Privatbanken, sind für die Reichsbank da und haben sich darauf einzustellen." Vielmehr sollen beide Hand in Hand arbeiten zum Wohle beider und damit auch des Staates.

Die Reichsbank ist für alle einwandfreien Kaufleute da und nicht nur für die Bankiers.[9]) Im übrigen ist sie kein reines Staatsinstitut, wie bereits früher erörtert ist. Bei gänzlicher Verstaatlichung läge die Möglichkeit nahe, daß der Kredit nicht nach rein geschäftlichen Grundsätzen, sondern nach politischen bemessen werden könnte.

§ 5.

Die Reichsbank als Kaufmann im Sinne des H. G. B.

Kaufmann im Sinne des H. G. B. ist nach § 1 dieses Gesetzbuches, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Ein Gewerbe kann jedes rechtsfähige Rechtsobjekt betreiben, zunächst die natürlichen, dann aber auch die juristischen Personen, die Körper-

[9]) Koch in Z. H. W., 1. Jahrg. 1908/9, S. 115.

schaften und Anstalten öffentlichen Rechts. Danach wäre also auch die Reichsbank Kaufmann, wenn sie auch nach § 47 B. G. nicht eintragungspflichtig ist.[10]) Alle Bestimmungen des deutschen Rechts über Kaufleute finden daher auf sie Anwendung, soweit nicht das Bankgesetz sie ausschließt. Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind nach § 45, Abs. 1 B. G. im gesamten Reichsgebiet frei von allen Körperschafts-, Einkommen- und Gewerbesteuern. Die einzelnen Geschäfte der Reichsbank sind privatrechtliche und es finden auf sie die Vorschriften des Privatrechts, insbesondere die §§ 343 ff. H. G. B. Anwendung. Die Reichsbankhauptstellen sind selbständige Bankanstalten unter eigener Verantwortung ihrer Vorstandsbeamten, während die Reichsbanknebenstellen ihnen untergeordnet sind.[11])

§ 6.

Die Reichsbank als Bank im volkswirtschaftlichen Sinne.

Da die Reichsbank im ganzen Reiche eine Reihe von Bankgeschäften der Privatbanken betreibt, ist sie auch als Bank im volkswirtschaftlichen Sinne anzusehen. Eine Definition des Wortes „Bank" findet sich in einem Beschluß des Kammergerichts vom 21. 12. 1906[12]), in dem es heißt: „Unter einer Bank versteht der moderne Handelsverkehr ein Unternehmen mit einem bedeutenden Kapital, wie es regelmäßig nur in den Rechtsformen der Aktien- oder Kommanditaktiengesellschaften, auch der G.m.b.H. zusammengebracht wird, zu denen noch die Genossenschaft und die Kolonialgesellschaft treten. Allen diesen Gesellschaftsbildungen ist gemeinsam, daß bei ihnen die Entstehung einer juristischen Person und damit eine gewisse Ständigkeit des Unternehmens, unabhängig vom Wechsel der Personen der Mitglieder, sachlich gegründet auf die bedeutende Kapitalkraft des Unternehmens, angenommen wird." Obst[13]) bezeichnet gewerbsmäßige Pflege des Kreditgeschäfts als ein wesentliches Merkmal der Wirtschaften, denen man den Namen „Bank" („Bankiers") gibt. Nach

[10]) Breit S. 40. — Düringer-Hachenburg, S. 175. — Gareis, S. 38. — Feisenberger, S. 177. — Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen, S. 140/1. — a. A.: Beutler, S. 228 (wegen Fehlens der Gewinnerzielung).

[11]) Feiserberger, S. 177.

[12]) Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen, S. 140.

[13]) Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen, S. 141.

den Anschauungen des Handelsverkehrs definiert Obst: „Bank ist eine mit größerem eigenen Kapital ausgestattete, in der Form der Aktien-, Aktien - Kommandit - Gesellschaft, Genossenschaft oder G.m.b.H. betriebene Unternehmung, deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, zeitweise nicht benötigte Gelder anzusammeln und produktiv anzulegen (gewerbsmäßig Kredit zu gewähren), den Zahlungsverkehr zu erleichtern und Effektengeschäfte zu betreiben."

Das Gesetz gegen die Kapitalflucht vom 24. 12 20, das das Monopol für die Ausfuhr von Geldern und Wertpapieren seitens der Banken festsetzte, ordnete gleichzeitig eine Beschränkung der Gewerbefreiheit an, die sich gegen die Gründung von Banken richtet. Diese wird zwar nicht ausdrücklich verboten, aber der § 10 des genannten Gesetzes enthält eine Bestimmung, die die Gründung von Banken durch moralisch nicht geeignete Leute verhindern soll. Im § 10 wird angeordnet, daß die Depot- oder Depositengeschäfte, die vom Gesetzgeber als typische Formen des Bankgeschäftes betrachtet werden, geschäftsmäßig nur von solchen Banken betrieben werden dürfen, die bereits am 16. Januar 1920 im Inland einen auf die Anschaffung und Darleihung von Geld gerichteten Gewerbetrieb unterhalten haben.[14]) Es sollte durch diese Gesetzbestimmung eine die Kapitalflucht begünstigende Vermehrung unsolider Bankgeschäfte verhindert werden.

§ 7.

Die rechtliche Natur der „Allgem. Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank".

Ueber den Verkehr mit ihren Kunden gibt die Reichsbank „Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank" heraus. Dabei entsteht die Frage, wie diese juristisch zu bewerten sind. Auf Grund der Stellung der Reichsbank dürfen sie nicht den Geschäftsbestimmungen der Privatbanken gleichgestellt werden. Sie sind auf Grund der Monopolstellung der Reichsbank von besonderer Art. Es ist auch auf die früher gemachten Ausführungen zurückzugreifen, nach denen die Reichsbank eine Art öffentlich-rechtlicher Anstalt ist. Bei der Betrachtung der Rechtsquellen des öffentlichen Anstaltsrechts, also auch

14) Stillich, S. 3 ff.

der Reichsbank, ist zunächst festzustellen, daß die Errichtung der Anstalt frei von der Erforderlichkeit eines Gesetzes ist. Eine gesetzliche Grundlage ist nur unbedingt notwendig, wenn ein Benutzungszwang oder ein Regal bezw. Monopol eingeführt werden soll.[15]) Das ist der Fall, wenn sich die ausschließliche Bevorrechtigung der Anstalt nicht nur gegen deren Benutzer, sondern auch gegen die Unternehmer gleichartiger Privatanstalten richtet. Eine solche Monopolstellung nimmt die Reichsbank bezüglich des Rechts auf die Notenemission für das Deutsche Reich ein. Die gesetzliche Grundlage hierfür bildet das Bankgesetz.

Das Recht auf Zulassung des einzelnen zur Benutzung der Reichsbank soll später in § 27 der Dissertation behandelt werden. Ihre Benutzung unterliegt der Zweckbestimmung der Anstalt und der etwa erlassenen Anstaltsordnung. Zuständig zum Erlasse einer Anstaltsordnung ist im Zweifel der Vorsteher der Anstalt.[16]) Bei der Reichsbank hat das Reichsbankdirektorium dafür zu sorgen. Eine solche Anstaltsordnung bilden auch die am Anfang dieses Paragraphen erwähnten „Allgem. Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank".

Es entsteht jetzt die Frage, ob diese Bestimmungen als Verwaltungsverordnung oder als Rechtsverordnung anzusehen sind. Letztere liegt vor, wenn sich die Verordnung an die ganze Bevölkerung oder an einen Teil davon wendet, also an die Allgemeinheit gerichtet ist. Rechtsverordnungen sind „gesetzte Rechtssätze, die von einer staatlichen Stelle ausgehen, ohne Gesetz zu sein".[17]) Von Verwaltungsverordnungen spricht man, wenn die „Anordnung innerhalb der Verwaltung selbst ohne Rechtssatzeigenschaft" bleibt.[18]) Die Geschäftsbestimmungen der Reichsbank sind als Verwaltungsverordnung anzusehen; denn sie richten sich nicht an einen unbestimmten Kreis von Personen, sondern nur an die Reichsbankkunden, d. s. die Personen, die sich in den Geschäftsbereich der Reichsbank begeben haben, um mit ihr tätig zu werden. Sie enthalten also keine Rechtsnormen. Wir finden in den Bestimmungen vielmehr u. a. ein Verzeichnis der Bank- und Inkassoplätze, der Reichsbankniederlassungen, sowie der Ausführungsbestimmungen über die der

15) W. Jellinek, S. 494.
16) W. Jellinek, S. 495.
17) W. Jellinek, S. 121.
18) W. Jellinek, S. 120.

Reichsbank erlaubten Bankgeschäfte. Die Reichsbank kann die Geschäftsbestimmungen jederzeit im Rahmen des Bankgesetzes abändern. Bei den Vorschriften über den Giroverkehr[19]) ist im § 12 ausdrücklich diese Befugnis für den Giroverkehr vermerkt. Die Aenderung tritt 14 Tage nach der Veröffentlichung im Reichsanzeiger und in bestimmten Tageszeitungen in Kraft.

Die Geschäftsbestimmungen müssen sich im Rahmen des Bankgesetzes halten, denn dies bildet die juristische Grundlage der Reichsbank, während die Geschäftsbestimmungen gleichsam die Benutzungsordnung der Reichsbank darstellen.

§ 8.

Die Aufgaben der Reichsbank.

Die Reichsbank hat eine besondere Bedeutung. Sie ist vor allem als das Zentralnoteninstitut des Deutschen Reiches bekannt. Ihre Aufgaben sind im Bankgesetz festgelegt.

Die Reichsbank hat: 1. den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln. Dazu dient die Notenemission und die Diskontpolitik[20]);

2. die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern; dies geschieht durch den Giroverkehr[21]);

3. für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen; dies besorgt sie vermittels des Lombard- und vor allem des Wechseldiskontgeschäfts[22]).

Das schon erwähnte Bankgesetz von 1924 behandelt in den beiden ersten Abschnitten das Notenprivileg und das Kapital der Reichsbank. Diese Abschnitte sollen nur insoweit herangezogen werden, als es zur Bearbeitung des Themas notwendig ist, scheiden im übrigen aber aus. Der dritte Abschnitt regelt die Organisation, die durch das Gesetz zur Aenderung des Bankgesetzes von 1930 eine wesentliche Aenderung erfahren hat. In der Einleitung wurde kurz darauf eingegangen. Der wichtigste Abschnitt für die Privatbanktätigkeit ist der vierte Abschnitt, der den Geschäftskreis der Bank behandelt. Im Rahmen dieser Abhandlung interessieren uns nur die drei bedeutenden Geschäfte betr. Diskont, Giro und Lombard.

---

19) Allg. Best. IV, S. 43.
20) §§ 1, 2, B. G.
21) §§ 1, 23, B. G.
22) §§ 1, 21 Ziffer 2 u. 3, B. G.

B. Das Diskontgeschäft.

§ 9.

Begriff und Arten des Diskontgeschäfts.

Als erstes Geschäft soll das Diskontgeschäft behandelt werden. Zunächst ist ganz allgemein das Diskontgeschäft einer Bank zu betrachten. Folgende fünf Arten sind zu unterscheiden: 1. das Wechseldiskontgeschäft, 2. das Effektendiskontgeschäft, 3. das Warendiskontgeschäft, 4. die Diskontierung von Buchforderungen, 5. die Diskontierung von Schecks.

Im folgenden handelt es sich ausschließlich um das Wechsel- und Scheckdiskontgeschäft; denn nur diese kommen für die Reichsbank in Frage. Als Deckung für die Währung fallen die drei anderen Arten ganz aus.[23]) Zunächst soll das Wechseldiskontgeschäft als das bei weitem wichtigere behandelt werden.

Das Wechseldiskontgeschäft ist das bedeutendste Kreditgeschäft. Man versteht darunter einen Wechselkauf seitens der Bank. Der Verkäufer veräußert die noch nicht fälligen Wechsel mit allen Rechten an die Bank, weil er das Geld braucht. Die Bank zahlt ihm den Betrag aus oder schreibt ihn auf sein Konto abzüglich der Zwischenzinsen gut. Der Verdienst der Bank besteht in der Berechnung von Zinsen bis zur Fälligkeit des Wechsels und einer Provision. Die Reichsbank berechnet keine Provision. Der Zinsfuß heißt Diskont. Den Zinsen, Provision und sonstige Unkosten, z. B. Wechselstempel, darstellenden Betrag zieht die Bank dem Verkäufer sofort beim Einkauf ab.

Das Gesetz spricht von Diskontieren und Kaufen. Danach besteht anscheinend eine Verschiedenheit zwischen beiden Begriffen, doch handelt es sich meiner Meinung nach nur um Häufung zweier Ausdrücke im gleichen Sinne. Während der Kauf ein juristischer Begriff ist, ist die Diskontierung als ein wirtschaftlicher Begriff anzusehen. Das Diskontgeschäft als Hingabe von Geld gegen ein Wertpapier kann zwar Kauf oder Darlehen

[23]) § 28 b B. G.

sein; im Regelfall liegt aber ein Kaufvertrag vor, so R. G. vom 21. 8. 1907[24]): „Die Diskontierung eines Wechsels stellt sich der Regel nach als Kauf des Wechsels dar, wenn auch wirtschaftlich durch die Diskontierung wie durch ein Darlehen die Beschaffung von Geldmitteln erreicht werden kann." Ebenfalls halten die Diskontierung von Wechseln für Kauf u. a. Staub, K. Lehmann, Cosack, Georg Cohn, Breit[25]). Letzterer spricht auch von einer Häufung verschiedener Ausdrücke für dieselbe Sache. Bei Cohn heißt es an der genannten Stelle: „Wirtschaftlich dient allerdings die Diskontierung . . . den Zwecken der Darlehensgewährung. Der Diskonteur (so nennt Cohn den Erwerber) gewährt, wie beim Darlehen dem Diskontisten (d. h. dem Gegenkontrahenten) in der Regel kurzfristigen Kredit . . . Gleichwohl ist das Diskontgeschäft selbst kein Darlehen . . . Das Diskontgeschäft ist weder Darlehen, noch Inkassomandat, noch ein Vertrag besonderer Art, sondern nichts anderes als der entgeltliche Erwerb eines Wertpapieres, mithin ein Kauf, vollzogen durch Uebergabe des Papiers, dessen Kaufpreis nur durch eine nach Prozentsatz und Zeit sich bestimmende Rechnung im konkreten Fall festgestellt zu werden pflegt." A. A. ist Laband[26], der meint, daß Diskontieren und Kauf mit Recht unterschieden werden; denn das Diskontieren sei sowohl durch seinen Tatbestand als durch seinen wirtschaftlichen Zweck vom Kauf verschieden. Düringer-Hachenburg[27]) halten den Akzeptkredit für ein Darlehen. Richtig ist jedoch, daß beim Wechselkreditgeschäft, als welches sich das Wechseldiskontgeschäft darstellt, ein Kaufvertrag nach § 434 B.G.B. zwischen der Bank und ihrem Kunden vorliegt. Der Wechsel ist beim Diskontgeschäft besonders zu betrachten; er fungiert nicht als gewöhnlicher qualifizierter Schuldschein, sondern als Träger selbständiger, von den persönlichen Beziehungen der Parteien unabhängiger Rechte und Verpflichtungen. Beim Wechseldiskontieren wird der Bank der Wechsel übergeben und beide Parteien sind sich einig, daß dies der Fall sein soll. Die Bank erwirbt den Wechsel und auch die Rechte und Pflichten, die sich daraus ergeben, ohne daß per-

24) „Recht" 1907, S. 1462.
25) Staub, W. O., S. 212. — K. Lehmann, S. 777. — Cosack S. 284. — G. Cohn, S. 850. — Breit, S. 127.
26) Laband, i. Bank-Archiv 1905/06, S. 127.
27) Düringer-Hachenburg, S. 174.

sönliche Beziehungen zwischen ihr und den Wechselverpflichteten bestehen. Es liegt also beim Diskontieren ein reiner Kauf nach § 433 B.G.B. vor.

§ 10.

Bedingungen für den Ankauf von Wechseldiskonten.

Den umfangreichsten Diskontverkehr unterhält die Reichsbank. Auch die Privatbanken verkaufen die von ihnen diskontierten Wechsel zum großen Teil weiter an diese, da sie selber nicht immer über die nötigen Gelder zum Ankauf verfügen, oder sie diskontieren sie bei der Reichsbank, um ihr einen Gegenwert für die von ihr für die Banken ausgeführten Girogeschäfte zu geben. Die Reichsbank stellt aber erhöhte Anforderung in Bezug auf die Bonität der für die Wechselsumme haftenden Personen. Nach § 21 Ziff. 2 B. G. von 1924 ist die Reichsbank befugt, Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen drei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen. Von dem Erfordernis der dritten Unterschrift kann in den Fällen abgesehen werden, wo durch eine Nebensicherheit oder in sonstiger Weise die Sicherheit des Wechsels gewährleistet ist; der Betrag der so diskontierten Wechsel darf 35 vom Hundert des jeweiligen Gesamtbestandes der diskontierten Wechsel nicht übersteigen. Nur Wechsel, die auf Bankplätze, d. s. Orte, an denen die Reichsbank Niederlassungen besitzt, lauten, werden von ihr diskontiert. Die von der Bank diskontierten Wechsel sollen nur gute Handelswechsel sein. Die den bankgesetzlichen Bestimmungen genügenden Wechsel werden als „reichsbankfähige" bezeichnet.

Die Reichsbank macht den Ankauf eines Wechsels nicht allein von seiner Sicherheit abhängig, sondern achtet auch auf den wirtschaftlichen Vorgang, der in dem Wechsel seinen Ausdruck findet. Die Wechsel gehen nicht immer aus Warenverkäufen hervor, sondern dienen häufig zur Geldbeschaffung. Man spricht dann von Finanzwechseln. Für diese wird in der Regel kein Kredit gewährt.

Das Diskontgeschäft hat für die Reichsbank eine zweifache Bedeutung. Es bildet eine Kreditfunktion und außerdem regelt es den Notenumlauf. Die Auszahlung des Wechselkaufpreises in

Reichsbanknoten ist die Hauptquelle der Vermehrung des Notenumlaufs, der Eingang der Wechselsumme die wichtigste Form des Notenrücklaufs.[28])

§ 11.

Diskontsätze.

Die Wechsel werden zu einem bestimmten Zinsfuß, dem sogen. Bankdiskont angekauft. Dieser Satz wird nach § 23 B. G. vom Reichsbankdirektorium für das Reich einheitlich festgesetzt. Der Zinsfuß muß für alle Reichsbankanstalten einheitlich sein; er darf auch nicht nach der Qualität des Diskontmaterials verschieden bemessen werden. Das Bankgesetz verlangt in § 23 nur die Festsetzung eines bestimmten Zinsfußes; dagegen besteht keine Maximal- oder Minimalgrenze des Zinssatzes mit einer Ausnahme, auf die noch einzugehen ist. Nach § 28a B. G. ist die Reichsbank verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Noten jederzeit eine Deckung von mindestens 40 Prozent in Gold oder Devisen zu halten. Unter ausnahmsweisen Umständen darf diese Deckung nach § 29 B. G. durch Beschluß des Generalrats unter 40 Prozent herabgesetzt werden. Bleibt dieser Zustand mindestens eine Bankausweis-Woche bestehen, so muß nach § 28 Abs. 3 B. G. der Diskontsatz mindestens 5 Prozent betragen. Die Reichsbank ist an den veröffentlichten Zinssatz solange gebunden, bis eine Bekanntmachung über eine Aenderung erfolgt. Dies ist aus der Bestimmung des bereits erwähnten § 23 B. G. zu schließen.

Der Diskontsatz ist zugleich für alle anderen Banken maßgebend. Wird der Bankdiskontsatz erhöht, so steigt auch der private Diskontsatz, wird der Bankdiskontsatz herabgesetzt, so fällt auch der private. Rechtliche Beziehungen bestehen jedoch nicht zwischen den beiden Arten von Diskontsätzen. Die Privatbanken sind in keiner Weise bei der Festsetzung ihres Diskontsatzes gebunden. Der private Diskontsatz liegt gewöhnlich 1 Prozent über dem offiziellen Bankdiskont. Dafür ist das Risiko der sogen. Privatbanken beim Diskontieren auch größer als das der Reichsbank. Die Banken sind ferner vielfach genötigt, ihre Diskonten bei der Reichsbank zu rediskontieren, d. h. an sie weiter zu verkaufen, so daß ihnen durch den höheren privaten Diskontsatz,

[28]) Leidgebel u. Mahrholz. S. 112.

ferner durch Berechnung einer Provision ein Gewinn zufällt. Diese wird hauptsächlich für die kleinen Wechsel berechnet. Es handelt sich hier vielfach um nicht „reichsbankfähige" Wechsel.

Außer den genannten Diskontsätzen gibt es noch den Privatdiskontsatz. Privatdiskont nennt man den Zinsfuß, zu dem die sogen. „Privatdiskonten" von der Reichsbank und den Privatbanken angekauft werden. An die Qualität dieser Wechsel werden besondere Anforderungen gestellt: Die Trassanten müssen erste Waren- oder Bankfirmen sein, die Wechsel auf einen Bankplatz, d. h. einen Ort, an dem die deutsche Reichsbank eine Niederlassung hat, ausgestellt sein. Auch ist ein bestimmter Mindestbetrag und eine bestimmte Mindestlaufzeit erforderlich, da es sich weniger um eine Kreditgewährung als vielmehr um eine sichere Kapitalanlage handelt.[29]) Nach der Novelle vom 7. Juni 1899 darf die Reichsbank, um sich gegen die Konkurrenz der anderen Banken zu wehren, Privatdiskonten nach dem im Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Privatdiskontsatz diskontieren.

Die Reichsbank nimmt ferner nur die Wechsel ihrer Girokunden an. Wer ein Girokonto bei der Reichsbank unterhält, kann bis zu einem gewissen Betrage seine Wechsel bei der Reichsbank diskontieren lassen. Diese werden nach Abzug des Diskonts seinem Girokonto gutgeschrieben.

§ 12.

Diskontpolitik.

Die Höhe des Diskonts spielt im Wirtschaftsleben eine große Rolle. Man spricht von einer Diskontpolitik der Reichsbank. „Unter Diskontpolitik versteht man", wie Obst[30]) schreibt, „die Grundsätze, von denen die Banken sich bei der Diskontierung, insbesondere bei der Festsetzung des Diskontsatzes leiten lassen. Die Zentralnotenbanken haben in erster Linie für Aufrechterhaltung der Währung Sorge zu tragen."

Aehnlich schreiben Leidgebel und Mahrholz[31]) und führen dies weiter aus: „Mit Diskontpolitik bezeichnet man die plan-

[29]) Breit, S. 121.
[30]) Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen, S. 238.
[31]) Leidgebel u. Mahrholz. S. 112/13.

mäßige Regelung des Diskontsatzes. Hierunter versteht man die Grundsätze, die die Feststellung eines einheitlichen Bankdiskonts — d. i. Geldzinssatzes im Diskont- und Lombardverkehr — durch die Zentralnotenbank herbeiführen. Im weiteren Sinne versteht man darunter alle Maßnahmen, deren planmäßige Anwendung dazu bestimmt ist, die Diskontsätze und ihre Aenderungen in ihrer Wirkung auf den Bankstatus und den Geldmarkt zu unterstützen."

Dazu kommt die Politik der Diskontregulierung. Der Diskont bildet das wichtigste Instrument zur Regulierung des Kredits. Da die Reichsbank durch den Ankauf von Wechseln Banknoten in den Verkehr bringt, d. h. Kredit gegen Wechsel gibt, so kann sie diese mittels Diskontänderung verteuern oder verbilligen, also regulieren. Als oberster Grundsatz bei allen diskontpolitischen Maßnahmen gilt die Stabilität der Währung. Eine Aenderung des Diskonts wirkt zugleich auf die Wechselkurse, auf die Preise des inländischen Marktes, sowie auf den Notenumlauf und damit auf den Status der Reichsbank überhaupt. Die Reichsbank gibt als Richtlinien ihrer Diskontpolitik folgendes an[32]): „Das Deckungsverhältnis kann und darf der Reichsbank nicht als alleinige Richtschnur dienen, weil sie sonst die Wirtschaft auf dem Umweg über Preis- und Lohnsteigerungen zu falschen Rentabilitätsauffassungen und zu fehlerhaften Dispositionen in ihrer Investitions- und Geschäftsgebarung verleitet. Der Zahlungsmittelumlauf eines Landes muß in einem abgewogenen Verhältnis zu dem Umfang der wirtschaftlichen Betätigung gehalten werden. Er wird in Zeiten lebhafter wirtschaftlicher Umsätze größer sein können als in ruhigeren Zeiten." Ein Prüfstein für die Höhe des Zahlungsumlaufs ist die Entwicklung des allgemeinen Preisniveaus, vor allem auch ein Vergleich mit der Entwicklung in anderen Goldwährungsländern.

Die Festlegung des Bankdiskonts geschieht also nicht mit Rücksicht auf die Interessen der Anteilseigner der Reichsbank, sondern einzig im Interesse der Wirtschaft des Reiches; denn nach § 12 B. G. soll die Reichsbank „den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet regeln, die Zahlungsausgleichung erleichtern usw."[33])

32) Im Verwaltungsbericht für 1927, S. 7, abgedruckt bei Leidgebel u. Mahrholz, S. 114.

33) Obst, Wechsel- u. Scheckkunde, S. 117.

§ 13.

Annahme und Ablehnung von Diskonten. — „Tratten".

Umstritten ist die Frage, ob die Reichsbank verpflichtet ist, jedes Diskontverlangen zu erfüllen, wobei vorausgesetzt ist, daß es sich um „reichsbankfähige" Wechsel handelt, die der Reichsbank von ihren Kunden vorgelegt werden. Mit Recht wird dieses Verlangen abgelehnt u. a. von Breit[34]). Von einer Verpflichtung steht im Bankgesetz nichts; ebenso wie den Privatbanken muß man also auch der Reichsbank das Recht zubilligen, zum Diskont angebotene Wechsel abzulehnen.[35])

Es fragt sich ferner, ob eine Bank auch nicht akzeptierte Wechsel ankauft und welche Folgen daraus entstehen. In der Praxis spricht man von „Tratten", während die W. O. diesen Ausdruck nicht kennt, sondern nur von Wechseln im Gegensatz zu den „angenommenen" Wechseln spricht. Da das Risiko bei solchen „Tratten" genannten Wechseln viel größer und gefährlicher ist, weil der Bezogene für den Betrag nicht wechselmäßig haftet, sondern nur der Aussteller und die Giranten, so werden die Banken vielfach die Diskontierung ablehnen. Es ist aber auch zulässig, „Tratten" dem Bezogenen zum Akzeptieren vorzulegen. Nach den „Allgem. Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank"[36]) kauft die Reichsbank unakzeptierte Domizilwechsel nur dann an, wenn der Bezogene an einem Bank- oder Inkassoplatze wohnt.

Selbstverständlich werden Wechsel von Akzeptanten, die ihre Wechsel schon protestieren ließen, nicht angekauft.

Nach dem Gesetz zur Aenderung des Bankgesetzes vom 8. Juni 1926[37]), § 21 Zusatz hinter Ziffer 2, ist die Reichsbank seit diesem Zeitpunkt berechtigt, auch Finanz- oder Schatzwechsel bis zu einem Höchstbetrage von 400 Millionen RM anzukaufen. Aber auch hier gelten wichtige Beschränkungen. Die Reichsbank darf nicht als erster Käufer auftreten. Die Schatzwechsel müssen, um diskontfähig zu sein, mindestens eine kreditwürdige private Unterschrift tragen. Auch dürfen die Schatzwechsel nicht als

34) Breit, S. 119. — Vergl. ferner A. Lansburgh in „Die Bank" 1908 II, S. 1057.

35) Vergl. auch § 27 der Dissertation.

36) Allg. Best. S. 28.

37) R. G. Bl. Teil II, S. 235.

den Handelswechseln gleichstehende Notendeckung angesehen werden. Diese wichtigen Bestimmungen beziehen sich auf die Währungspolitik der Reichsbank. Nur eine gesicherte Deckungsanlage schützt unsere Währung vor ähnlichen Erschütterungen wie in der Inflation. Gerade die Erfahrungen dieser Zeit weisen auf die furchtbaren Folgen hin, die entstehen können, wenn die Währungsdeckung nicht auf ganz solider Grundlage vorgenommen wird. Die Reichsbank hat deshalb auch gerade für Wechseldiskonten sehr scharfe, aber nicht zu vermeidende Bestimmungen aufgestellt. Eine bedeutend sicherere Anlage als die Schatz- oder Finanzwechsel bieten die meist kurzfristigen Handelswechsel. Diesen liegt ein bestimmtes Handelsgeschäft zu Grunde, während bei den Finanzwechseln lediglich ein Kredit auf längere Zeit gegen Aushändigung des Wechsels gegeben wird. Um ganz sicher dabei zu gehen, tritt die Reichsbank nicht als erster Käufer solcher Finanzwechsel auf, sondern läßt zuvor durch eine weitere Person als Indossanten eine Verpflichtung dieser Person entstehen und kauft erst dann die Wechsel selbst. Aufgabe der Reichsbank ist es auch, Handel und Wirtschaft zu beleben, darum soll sie die Tätigkeit solider Handelsgeschäfte durch Ankauf von Wechseln, denen solche Geschäfte zu Grunde liegen, unterstützen. Um genügend Gelder dafür zur Verfügung zu haben, ist auch die erwähnte Beschränkung des Höchstbetrages, bis zu dem Schatzwechsel bei der Reichsbank diskontiert werden dürfen, festgesetzt worden.

§ 14.

Scheckdiskontgeschäft.

Die Reichsbank pflegt ferner das Scheckdiskontgeschäft. Die Diskontierung von Schecks ist ihr erst durch die Bankgesetz-Novelle vom 1. Juli 1909 gestattet worden. Vorher durfte die Reichsbank nur solche Schecks ankaufen, die unter den allgemeinen Begriff des Wechsels fallen, wie z. B. die englischen Schecks, die im Art. 73 der engl. W. O. folgendermaßen definiert werden[38]): A cheque is a bill of exchange drawn on a banker payable on demand. Schon durch die Aufnahme der Scheckbestimmungen in die W. O. zeigt sich die enge Verbundenheit der englischen Begriffe von Wechsel und Scheck, während für

[38]) Breit, S. 128.

das deutsche Recht zwei gänzlich getrennte Gesetze bestehen. Unter Schecks, die für die Diskontierung bei der Reichsbank in Betracht kommen, sind nur solche im Sinne von § 1 Sch. G. zu verstehen. Daher scheidet der sogen. „rote Scheck" der Reichsbank, auf den später beim Girogeschäft näher einzugehen ist, aus.

Auch über die anzukaufenden Schecks gibt die Reichsbank genaue Bestimmungen heraus[39]). Schecks auf das Inland werden nur von Reichsbankgirokonto-Inhabern angekauft und müssen die Unterschrift von mindestens drei als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen. Selbstverständlich müssen die Schecks den Anforderungen des Scheckgesetzes genügen, insbesondere den §§ 1, 2 und 7.

Es müssen also zunächst alle Erfordernisse, wie sie im § 1 Sch. G. aufgeführt sind, vorliegen. Der Scheck im Sinne des Sch. G. muß enthalten: Die Scheckklausel, Zahlungsklausel, den Namen des Bezogenen, die Guthabenklausel, die Angabe der Geldsumme, die zu zahlen ist, die Unterschrift des Ausstellers, die Orts- und Zeitangabe der Ausstellung.

Von größter Wichtigkeit ist der Name des Bezogenen. Eine Aufstellung darüber, wer Bezogener sein darf, gibt § 2 Sch. G. Es sind dies Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften. Die Banken müssen in das Handelsregister, die Genossenschaften in das Genossenschaftsregister eingetragen sein, während die Sparkassen unter amtliche Aufsicht zu stellen sind. Bei den Bezogenen kann es sich ferner um eine Anstalt des öffentlichen Rechts, wie die Reichsbank, oder um eine unter staatlicher Aufsicht stehende Anstalt handeln.

§ 7 Sch. G. verlangt, daß der Scheck bei Sicht zahlbar ist. Die Angabe einer anderen Zahlungszeit macht den Scheck nichtig. Der Scheck ist im Gegensatz zum Wechsel, der in erster Linie als Kreditmittel gilt, nur Zahlungsmittel. Diesen Zweck erfüllt er jedoch nur, wenn er sofort nach der Aushändigung auch zur Zahlung vorgelegt werden kann und dann auszuzahlen ist.

Auf diese besonderen Bestimmungen der §§ 1, 2, 7, Sch. G. hat die Reichsbank beim Ankauf von Schecks vor allem Rücksicht zu nehmen, um ganz sicher bei der Tätigkeit von Scheckdiskontgeschäften zu sein. Einzelheiten sind noch im folgenden

[39]) Allg. Best. S. 30.

bei Behandlung der Ausnahmefälle zu erörtern. Ausgeschlossen vom Ankauf bleiben:

1. Schecks, die auf die Reichsbank gezogen sind;
2. Schecks auf Bezogene, die ein Girokonto bei der Reichsbank nicht besitzen. Das wird praktisch kaum vorkommen, da es sich bei dem Bezogenen eines Schecks nach § 2 Sch. G. immer um Banken, Sparkassen oder Kreditgenossenschaften handelt; diese aber werden fast immer ein Girokonto bei der Reichsbank haben, auch wenn an dem betreffenden Platze die Reichsbank keine Niederlassung hat. Nicht diskontfähig sind ferner
3. Schecks, die am Ankaufsorte zahlbar sind;
4. Schecks, die auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellt sind, deren Uebertragung aber der Aussteller durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagt hat. Dies ist dem Aussteller zwar nach § 8 Sch. G. gestattet, nach § 8 Abs. 1 Sch. G. kann aber der auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellte Scheck durch Indossament übertragen werden, wenn nicht der Aussteller die Uebertragung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagt hat;
5. Schecks, auf denen eine Zahlungsfrist angegeben ist; denn die Angabe einer anderen Zahlungszeit als „bei Sicht" macht den Scheck nach § 7 Sch. G. nichtig;
6. Schecks, die vor dem auf ihnen angegebenen Ausstellungstage in Umlauf gesetzt sind;
7. Schecks, die statt des zulässigen Vermerks „nur zur Verrechnung" diesen Vermerk mit einem Zusatz, wie z. B. „nur zur Verrechnung mit (folgt Firma)", tragen; durch solche Verrechnungsschecks kann nach § 14 Sch. G. der Aussteller eines Schecks eine Barauszahlung verbieten; die Verrechnung gilt als Zahlung;
8. Schecks im Einzelbetrage von mehr als 3000 RM.

Der Reihe nach seien jetzt die einzelnen Ziffern vorgenommen und sei zu untersuchen, aus welchen Gründen die angeführten Scheckarten nicht diskontfähig sind.

1. Bei Schecks, die auf die Reichsbank gezogen sind, fehlt die nach den allgemeinen Bestimmungen (S. 30) erforderliche

dritte Unterschrift einer als zahlungsfähig bekannten Person oder Firma. Anstelle einer Privatbank oder eines sonstigen Kreditinstituts fungiert als Bezogener die Reichsbank selber. Dadurch bleiben aber für die Haftung nur zwei Personen übrig, falls keine Indossanten vorhanden sind. Vor allem fehlt aber der fremde Bezogene, der als Bank oder sonstiges Kreditinstitut meistens die größte Sicherheit beim Diskontieren bietet.

2. Bei den Schecks auf Bezogene, die bei der Reichsbank kein Girokonto besitzen, handelt es sich um Schecks von so unbedeutenden Firmen, daß die Reichsbank bei ihnen keine genügende Sicherheit vorfindet.
3. Bei Schecks, die am Ankaufsorte zahlbar sind, dürfte als Grund der Diskontablehnung anzunehmen sein, daß eine Diskontierung sich wegen der kurzen Frist von 10 Tagen nicht lohnt, während bei anderen Schecks das Inkasso von auswärts hinzukommt. Gerade deswegen werden die Scheckdiskontierungen meistens vorgenommen. Bei der großen Ausdehnung von Niederlassungen ist es der Reichsbank leicht möglich, das Inkasso von auswärtigen Schecks vorzunehmen.
4. Bei den unter Ziff. 4 angeführten Rektaschecks ist nach § 8 Sch. G. eine Uebertragung durch Indossament nicht möglich. Der Kreis der Haftenden wird dadurch vermindert; denn jeder, der einen Scheck durch Indossament weiter begibt, haftet nach § 15 Sch. G. dem Inhaber des Schecks für die Einlösung mit seinem Vermögen. Da durch das Fehlen eines Indossaments die erforderliche dritte Unterschrift fehlt, ist der Reichsbank eine Diskontierung von Rektaschecks nicht gestattet.
5. Schecks, bei denen eine Zahlungsfrist angegeben ist, sind nach § 7 Sch. G. wegen Nichtigkeit nicht diskontfähig.
6. Sind Schecks vor dem auf ihnen angegebenen Ausstellungstage in Umlauf gesetzt, so sind sie bis zum Ausstellungstage zwar schon gültig, aber von minderem Wert, also auch für die Reichsbank nicht diskontfähig. Eine solche frühere Ausgabe des Schecks bezw. Zurücksetzung des Ausstellungstages hat die Reichsbank auch nicht zu begünstigen, da dadurch der Wert der Scheckzahlung herabgesetzt wird.

7. Erhält ein Scheck statt des zulässigen Vermerks „nur zur Verrechnung" diesen Vermerk mit einem Zusatz, wie oben angeführt, so wird sein Wert für die Reichsbank gemindert. Sie kann dann den Scheck beim Inkasso nicht beliebig verrechnen, sondern nur mit der angegebenen Firma. Auf solche einschränkenden Vorschriften ihrer Kunden will die Reichsbank sich nicht einlassen.
8. Bei Schecks im Einzelbetrage von mehr als 3000 RM. ist das Risiko zu groß, so daß eine Diskontierung nicht vorgenommen werden darf.

Alle acht angeführten Einschränkungen der Scheckdiskontierungen sind also im Interesse der Sicherheit, mit der die Reichsbank ihre Geschäfte vorzunehmen hat, wohl begründet und vollauf anzuerkennen.

Die zu diskontierenden Schecks müssen ferner mit einer Erklärung des Verkäufers versehen sein, durch welche die Reichsbank von der rechtzeitigen Vorlegung und Protesterhebung entbunden wird. An Zinsen sind für Schecks fünf Tage zu berechnen und zwar mindestens 0,50 RM. für jeden Scheck.

Wirtschaftlich dient die Scheckdiskontierung nicht in gleicher Weise wie der Wechseldiskont dem Kreditbedürfnis, sondern mehr dem Inkasso. Das liegt an der verschiedenartigen Natur der beiden Wertpapierarten. Wenn Breit[40]) meint: „Wer einen Wechsel gibt, braucht Geld, wer einen Scheck gibt, hat Geld", so trifft diese Gegenüberstellung der beiden Zahlungsarten heute nicht mehr in allen Fällen zu. Auch der Scheck dient häufig leider nur als Zahlung in Ermangelung von Geld. Die Bedeutung der Scheckzahlung wird dadurch natürlich beeinträchtigt.

§ 15.

Ankauf von Devisen.

Die Reichsbank kauft auch Wechsel und Schecks auf das Ausland, sogen. Devisen an. Hierbei aber sind besonders schwere Bedingungen gestellt, da das Risiko sich bedeutend erhöht. Nach den allgem. Best.[41]) müssen die anzukaufenden Wechsel und Schecks in der Währung des Zahlungslandes oder in Reichsmark

40) Breit, S. 129.
41) Allg. Best. XIII, Ziff. 1, S. 89.

ausgestellt sein, den wechsel- oder scheckrechtlichen Vorschriften in formeller Beziehung genügen, den deutschen und, wenn sie im Ausland ausgestellt oder dort bereits akzeptiert sind, auch den ausländischen Stempelgesetzen gemäß versteuert sein, ferner den Bedingungen des Bankgesetzes bezüglich der Anzahl der kreditwürdigen Unterschriften entsprechen. Unter den Bestimmungen sind als schwerwiegende noch folgende hervorzuheben: Der Ankauf von Wechseln und Schecks erfolgt unter dem Vorbehalt, daß sie dem Verkäufer gegen Erstattung des Ankaufsbetrages zuzüglich Zinsen zum Reichsbankdiskontsatz zurückgegeben werden können, falls die vorgesetzte Stelle der ankaufenden Bankanstalt oder das Reichsbankdirektorium die Papiere als nicht annehmbar befindet oder falls sonstige Formfehler sich herausstellen oder Bedenken gegen die Kreditwürdigkeit der Wechselverbundenen sich ergeben. Die Reichsbank hat also ein Rücktrittsrecht. Der Verkäufer haftet der Reichsbank auch u. a. für Zins- oder Kursverluste. Nur auf bestimmte Länder kauft die Reichsbank Wechsel und Schecks an. Gerade bei Auslandsgeschäften ist für die Reichsbank besondere Vorsicht geboten, da die nötigen Unterlagen schwerer zu beschaffen sind, eine genaue Kontrolle der Richtigkeit der Angaben fehlt, sowie eine gerichtliche Geltendmachung von Rechten unter Umständen erhebliche Schwierigkeiten macht.

C. Das Lombardgeschäft.

§ 16.

Begriff des Lombardgeschäfts.

Neben dem Diskontgeschäft ist das Lombardgeschäft ein wichtiges Geschäft der Reichsbank, wenn es auch in der Praxis weit hinter dem Diskontgeschäft zurücktritt. Beim Lombardgeschäft handelt es sich um eine Art Darlehensgeschäft. „Lombardkredit gewähren heißt: (in der Regel kurzfristige) Darlehen gegen leicht realisierbares Faustpfand geben", schreibt Obst[42]). Ebenso spricht Cosack[43]) von einer Verbindung eines Darlehens

[42]) Obst, Geld-, Bank- u. Börsenwesen, S. 258.

[43]) Cosack, S. 354. — Vergl. ferner Funk, S. 50. — Löhr, S. 13. — Leidgebel u. Mahrholz, S. 118.

mit einem Pfandvertrag, desgleichen Gareis[44]) von einer eigenartigen Kombination von Darlehen und Pfand. Müller-Erzbach[45]) hält das Lombardgeschäft für ein Kreditgeschäft besonderer Art, das durch Handelsgebräuche geregelt ist; diese sind aber, wie später noch zu erörtern ist, für die Reichsbank im Bankgesetz gesetzlich festgesetzt worden.

Die Bank gewährt Darlehen gegen Unterpfand und zwar gegen Verpfändung von Wertpapieren, in- und ausländischen Wechseln, gemünztem und ungemünztem Gold und Silber, Rohprodukten und Waren, die nicht dem Verderben ausgesetzt sind. Es werden also nur ganz bestimmte Gegenstände beliehen. Das Lombardgeschäft ist zu unterscheiden von den Geschäften der Pfandleiher, die nicht unter die Gruppe Bankiergeschäfte des § 1 Ziff. 4 H. G. B. fallen. Das Pfandleihgewerbe ist landesgesetzlich geregelt und untersteht der Aufsicht und zahlreichen Beschränkungen. Für Preußen gilt das Gesetz vom 17. März 1881 mit späteren Novellen. Doch hier sollen nur die Lombardgeschäfte behandelt werden, da die Pfandleihgeschäfte nicht in die Materie der Bankgeschäfte fallen.

Der Name Lombard stammt von den Lombarden, die die Bankgeschäfte, darunter auch das Lombardgeschäft, zunächst in Italien betrieben und dann in Deutschland eingeführt haben[46]).

Das Lombardgeschäft tritt an Bedeutung bei weitem nicht so hervor wie das Diskontgeschäft. Die Reichsbank legt auf diese Art von Kreditgeschäft weniger Wert, da es für ihren eigentlichen Zweck, die Notenausgabe, nicht in Betracht kommt; denn nach § 17 B. G. ist die Lombardanlage nicht als Notendeckung zugelassen. Sie ist wegen ihres schwankenden Kurswertes bezw. Marktpreises zu unsicher und daher für die Erhaltung einer stabilen Währung zu gefährlich. Die Reichsbank hat ferner bei der Gewährung von Lombarddarlehen darauf zu achten, daß die gewährten Darlehen nicht im Mißverhältnis zu dem Vermögen des Schuldners stehen. Eine bestimmte Grenze ist nicht festgesetzt; aber keinesfalls dürfen die gegebenen Darlehen das Vermögen des Schuldners übersteigen. Auch sollen solchen Personen keine Darlehen gewährt werden, von denen anzunehmen ist,

44) Gareis, S. 574.
45) Müller-Erzbach, S. 629.
46) v. Gierke, S. 576.

daß sie die Gelder zu Spekulationszwecken aufnehmen[47]). Dies ist besonders hervorzuheben; denn die Reichsbank ist dazu da, Privatpersonen wirtschaftlich beizustehen. Dies geht aus dem § 1 des B. G., sowie den einleitenden Ausführungen zum Giroverkehr[48]), auf die später bei der Behandlung des Girogeschäfts näher einzugehen ist, hervor. Diesen Beistand leistet die Reichsbank durch Kreditgewährung für die Tätigkeit ordentlicher Geschäfte. Würde die Reichsbank sich für Spekulationszwecke anderer Personen zur Verfügung stellen, so würde sie den Anreiz zu Spekulationen, z. B. in Börsenpapieren, nur vermehren. Das aber soll nicht Aufgabe der Reichsbank sein.

§ 17 — § 20.
Die einzelnen Arten des Lombardgeschäfts:

§ 17 a: Lombardierung von Edelmetallen.

Im folgenden sei auf die einzelnen Arten der Lombardgeschäfte, die die Reichsbank ausführen darf, eingegangen. Die Reichsbank erteilt in Berlin und bei sämtlichen Zweiganstalten nach § 21 Ziff. 3 B. G. von 1924, sowie den Zusätzen zu § 21 Ziff. 3 b und 3 c Ges. z. Aenderung des B. G. von 1930 Lombarddarlehen gegen Verpfändung von a) Gold und Silber, welches gemünzt und ungemünzt sein kann. Es ist dies ein Geschäft von geringer Bedeutung und kommt z. B. in Frage für Juweliere, die Darlehen auf Edelmetallwaren erhalten, oder für Münzensammler auf seltene und daher wertvolle Münzen. Diese Art von Lombardgeschäft dürfte mehr von den privaten Großbanken betrieben werden, da die Reichsbank die hier angeführten Personen wohl kaum zu ihren Kunden zählt.

§ 18 b: Lombardierung von Wertpapieren.

b) Die Reichsbank erteilt ferner Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren. Das Effektenlombardgeschäft bildet bei weitem den größten Teil des gesamten Lombardverkehrs der Reichsbank. Da der Börsenverkehr nicht immer gewillt ist, die Pfänder aufzunehmen, ist eine Beleihung nur ganz bestimmter und sicher erscheinender Effekten statthaft und zwar in Höhe

47) Breit, S. 132.
48) Allg. Best. IV, S. 40.

von ¾ des Kurswertes, da die Effekten oft starken Schwankungen im Werte an den Börsen unterliegen.

Gemäß § 21 Ziff. 3 b—d B. G. von 1924 (bezw. 1930) ist die Reichsbank berechtigt, zinsbare Darlehen gegen folgende Wertpapiere zu gewähren:

1. Eisenbahn - Stamm- und Stamm - Prioritätsaktien und Pritoritätsobligationen; Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Kreditinstitute und Hypothekenbanken; auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute und der vorgenannten Institute und Banken;

2. nach spätestens einem Jahre fällige, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reiches, der Länder oder inländischer kommunaler Korporationen oder zinstragende auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder einem Lande garantiert sind;

3. zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten und staatlich garantierte ausländische Eisenbahn-Pritoritätsobligationen;

4. vom Reich begebene, innerhalb drei Monaten fällige Schatzwechsel (mit der Begrenzung, daß ihr Betrag mit dem der durch die Reichsbank diskontierten Schatzwechsel 400 Millionen R.-Mark nicht übersteigt)[49]);

5. langfristige Schuldverschreibungen des Reiches mit einer Höchstlaufzeit von drei Monaten, sofern für das Darlehen zwei weitere Verpflichtete, von denen immer einer eine Bankfirma sein muß, haften.

Die Lombardfähigkeit langfristiger Kommunalanleihen, soweit sie von Städten oder kommunalen Geldinstituten, wie Sparkassen, Girozentralen, ausgegeben werden, ist durch das B. G. ausgeschlossen. Dagegen sind die von privaten Hypothekenbanken herausgegebenen Obligationen lombardfähig, da deren Privatkapital dafür haftet. Das Gleiche gilt von den Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, wie Landesbanken. Sie erhielten die

[49]) Novelle vom 8. 7. 1926, R. G. Bl. II. Teil, Nr. 30, S. 355.

Fähigkeit zur Lombardierung durch das Gesetz vom 21. Dez. 1927, in dem die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten dem Pfandbriefgesetz unterworfen worden sind und die von ihnen ausgegebenen Schuldverschreibungen den Erfordernissen Rechnung tragen, die an die Lombardfähigkeit von Pfandbriefen bei der Reichsbank gestellt sind.

Eigenartig erscheint es, daß die Lombardierung langfristiger Schuldverschreibungen des Reiches nur bei besonderen Sicherheiten vorgenommen werden darf. Mit Recht spricht Gierke[50]) von einer Diskreditierung der Staatsanleihe. Der Grund wird wohl darin zu sehen sein, daß es sich um langfristige Schuldverschreibungen handelt, die schlecht abzusetzen sind. Die Haftung des Reiches für die von ihm ausgegebenen Schuldverschreibungen dürfte jedoch genügen, um die Sicherheit dieser Wertpapiere zu garantieren. Statt dessen verlangt die Reichsbank außerdem die Haftung von zwei weiteren Verpflichteten, von denen immer einer eine Bankfirma sein muß.

Aus der Aufzählung der verschiedenen lombardfähigen Wertpapiere ist zu ersehen, daß die Reichsbank nur Staatspapiere, Stadtanleihen, Eisenbahnobligationen, deutsche Eisenbahnaktien und Pfandbriefe öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, dagegen nicht Industriepapiere beleiht. Deutsche Staatsanleihen, Stadtanleihen, Aktien und Obligationen deutscher im Betriebe befindlicher Eisenbahngesellschaften werden von der Reichsbank bis zu ¾ des Kurswertes beliehen, ausländische Staatspapiere dagegen, sowie staatlich gerantierte Eisenbahn-Prioritätsobligationen bis zu 50 Prozent des Kurswertes.

Pfandbriefe öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten liegen im Sinne des Gesetzes nach § 9 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (öff. Pfandb. G.) vom 21. 12. 1927 nur dann vor, wenn zu ihrer Deckung nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes Hypotheken, Grundschulden oder Reallasten, als welche aber nur vor dem 7. Jan. 1930 ausgeschriebene Schuldverschreibungen gelten, bestimmt sind. Für Schuldverschreibungen, die an öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten auf Grund von Darlehen ausgegeben werden, gelten nach § 7 öff.

[50]) v. Gierke, S. 576.

Pfandb. G. die für Pfandbriefe maßgebenden Vorschriften entsprechend. Diese Darlehen, in der Praxis kurz Kommunalobligationen genannt, müssen aber an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts gerichtet oder gegen Uebernahme der Gewährleistung durch eine solche Körperschaft gerantiert sein.

Die Reichsbank hat also eine scharfe Auswahl der zu beleihenden Effekten vorgenommen und läßt dabei die größte Vorsicht walten. Bei Staatspapieren haftet der betreffende Staat, etwa das Deutsche Reich, das Land Bayern oder auch ein ausländischer Staat, für die Einlösung der auf dem Anleiheschein verbürgten Summe. Solche Papiere genießen also in der Regel die größte Sicherheit. Bei Stadtanleihen übernimmt die die betreffende Anleihe aufnehmende Stadtgemeinde die Garantie der sicheren Einlösung der Schuld. Da die Städte, zumal die Großstädte, über bedeutende Vermögensanlagen, etwa in städtischen Werkseinrichtungen oder in Grund und Boden verfügen, so wird bei der Lombardierung von Stadtanleihen für die Reichsbank in den meisten Fällen keine Gefahr für Geldverluste bestehen. Stadtanleihen dürfen übrigens nur mit staatlicher Genehmigung ausgegeben werden. Diese aber wird von der von den Stadtgemeinden zu gewährenden Sicherheit abhängen. Auch Eisenbahnobligationen bieten in der Regel genügende Sicherheit für die Reichsbank. Bei der Ausgabe von Eisenbahnobligationen haftet die betreffende Eisenbahngesellschaft mit ihrem ganzen Vermögen für deren Einlösung. Die Vermögensmasse besteht vor allem aus dem Grund und Boden der Eisenbahnstrecke, sowie dem Bahnmaterial. Je nach der Größe und Bedeutung des Betriebes wird die Reichsbank geneigt sein, die Obligationen der betreffenden Gesellschaft zu beleihen. Wie bereits erwähnt, beschränkt sich die Reichsbank nicht nur auf deutsche Eisenbahnobligationen. Auch staatlich garantierte ausländische Eisenbahnobligationen werden zu einem niedrigeren Kurswert beliehen. Es besteht hierbei die größere Sicherheit für die unbedingte Einlösung dieser Papiere, da der betreffende ausländische Staat die Haftung übernimmt. Einen Ausgleich des unter Umständen durch die ausländischen Verhältnisse bedingten größeren Risikos bietet die geringere Beleihung solcher Papiere.

Als letzte Art von Lombard-Wertpapieren gelten dann noch die häufig ausgegebenen Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten. Für sie

haftet der betreffende Staat oder Kommunalverband. Hier sind die sogen. Landesbanken zu nennen, für deren Sicherheit die betreffenden Länder oder, wie in Preußen, die Provinzen die volle Garantie übernehmen. Es besteht also für die Reichsbank kein Grund, solchen Pfandbriefen die Lombardfähigkeit abzuerkennen.

Unter den angegebenen lombardfähigen Arten von Effekten fehlen dagegen die Industriepapiere, die einen Hauptteil der Effekten ausmachen. Sie bilden eine verhältnismäßig unsichere Deckung für Kredite, so daß sie laut Bankgesetz zur Lombardierung nicht zugelassen sind. Die Kurse gerade dieser Aktien, um die es sich bei Industriepapieren meistens handelt, sind häufig großen Schwankungen unterworfen und ändern sich oft täglich ganz erheblich, wie ein Blick auf den Kurszettel der Börsen zeigt. Keinerlei Haftung einer übergeordneten staatlichen oder kommunalen Stelle garantiert der Reichsbank für finanzielle Verluste bei Beleihung von Industriepapieren. Lediglich das Gesellschaftsvermögen der Aktiengesellschaft haftet für Verluste der Gesellschaft. Nach § 16 der Lombardbedingungen[51]) ist zwar der Verpfänder verpflichtet, wenn während der Dauer des Darlehens der Kurs des Unterpfandes um 5 Prozent oder mehr sinkt, binnen drei Tagen die ursprüngliche Sicherheit dadurch wieder herzustellen, daß er nach Wahl der Reichsbank entweder eine ausreichende Darlehensrückzahlung leistet oder das Unterpfand entsprechend verstärkt, widrigenfalls die Reichsbank, wenn sie nicht die Wiederherstellung der Sicherheit im Rechtswege verfolgen will, jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, sich aus dem Unterpfande nach § 3 (Verkauf des Pfandes) der Lombard-Bedingungen bezahlt zu machen und den etwaigen Ausfall nach § 9 (persönlicher Anspruch gegen den Verpfänder) von dem Verpfänder einzuziehen. Aber diese langwierigen und umständlichen Maßnahmen will die Reichsbank vermeiden, sie sind außerdem erfolglos, wenn der Verpfänder kein weiteres Vermögen besitzt. Aus diesen Angaben geht also hervor, daß eine Lombardierung von Industrieeffekten ein gewisses Risiko bedeutet. Die Reichsbank soll sich aber vor solchen Geschäften in acht nehmen und nur unbedingt sichere Transaktionen vornehmen.

51) Allg. Best. III, S. 35.

§ 19 c: Lombardierung von Wechseln.

c) Auch Wechsel können nach § 21 Ziff. 3 e B. G. bei der Reichsbank lombardiert werden, wenn sie den Anforderungen entsprechen, die an zu diskontierende Wechsel gestellt werden. Die Lombardierung von Wechseln tritt jedoch gegenüber der Diskontierung ganz in den Hintergrund. Nur wenn besondere Umstände es zweckmäßig erscheinen lassen, ein Darlehen aufzunehmen, wird man von einer Diskontierung absehen. Der wesentliche Unterschied in rechtlicher Beziehung liegt darin, daß beim diskontierten Wechsel die Reichsbank den Wechsel mit den sich daraus ergebenden Rechten erwirbt, während beim lombardierten Wechsel der Schuldner ihn nur als Pfand gibt. Die Verpfändung von Wechseln ist in den §§ 1292 und 1294 B. G. B. geregelt. Nach § 1292 B. G. B. genügt zur Verpfändung eines Wechsels die Einigung des Gläubigers und des Pfandgläubigers und die Uebergabe des indossierten Papiers. Die Reichsbank ist nach § 1294 B. G. B. zur Einziehung des Wechselbetrages jederzeit berechtigt.

Die Lombardierung von Schecks ist der Reichsbank nicht gestattet. Sowohl die Natur des Schecks widerstrebt einer Verpfändung, als auch macht die kurze Einspruchsfrist von zehn Tagen den Scheck dafür ungeeignet.

§ 20 d: Warenlombard.

d) Lombarddarlehen gewährt die Reichsbank nach § 21 Ziff. 3 f B. G. auch gegen Verpfändung von im Inlande lagernden Kaufmannswaren. Diese werden nur in Höhe von ⅔ ihres Wertes lombardiert. Das Lombardgeschäft in Waren dient dazu, das in unverkauften Waren festliegende Kapital wenigstens teilweise zu mobilisieren. Mit dieser Art von Kreditgewährung befassen sich auch andere Anstalten, die sogen. Warenkreditanstalten. Bei der von der Reichsbank getätigten Warenlombardierung gehen die Waren in den unmittelbaren Besitz der Reichsbank über, während der Verpfänder das Eigentum behält. Sie werden für diese auf Kosten des Verpfänders eingelagert. Der Lombardschuldner muß ferner als Eigentümer der Waren nach § 20 der Bedingungen über den Lombardverkehr[52]) diese auf seine Kosten bei einer Feuerversicherung versichern. Die Reichsbank ist

52) Allg. Best. III, S. 52.

also vor Schaden, der durch Feuer entstehen könnte, gedeckt. Nach § 4 der Bedingungen ist die Reichsbank berechtigt, wenn sie es zu ihrer Sicherheit, zum Zwecke des Verkaufs oder aus sonstigen Gründen für angemessen erachtet, das Unterpfand auf Gefahr und Kosten des Verpfänders nach anderen Lagerstellen bringen und dort aufbewahren oder verkaufen zu lassen. Die Reichsbank nimmt bei der Inbesitznahme des Warenpfandes die Stellung eines Pfandgläubigers ein. Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware trägt der Verpfänder. Die Reichsbank hat sich ausdrücklich das Recht des eigenhändigen Verkaufs vorbehalten entgegen den Vorschriften über die Pfandverwertung im B. G. B. Sie nimmt also als eine Art öffentlich-rechtlicher Anstalt eine Sonderstellung ein.

Bei der Verwahrung der Unterpfänder hat die Reichsbank nach § 13 der Bedingungen nur für diligentia quam suis des § 277 B. G. B. einzustehen. Die Reichsbank haftet also für keinerlei Schaden, welcher ohne grobe Fahrlässigkeit ihrerseits während des Lagerns an Waren entsteht. Voraussetzung ist jedoch dabei, daß sie sich von dem Vorwurf der leichten Fahrlässigkeit durch den Beweis befreit, daß sie in eigener Angelegenheit nicht sorgfältiger zu sein pflegt. Es ist daher zweckmäßig für den Verpfänder, öfters die Waren zu besichtigen und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorkehrungen selbst zu treffen, woran ihn die Reichsbank nicht hindern wird. Für die Befriedigung aus dem Pfande gelten für die Reichsbank die besonderen aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter sich ergebenden Privilegien des § 21 B. G. Die Verwertung der Pfänder bleibt jedoch ein privatrechtliches Geschäft und hat also keine Bedeutung eines öffentlichen Rechtsverhältnisses. Für die Rückzahlung der empfangenen Gelder kommen aber die Vorschriften der §§ 1234, 1238 B. G. B. und § 368 H. G. B. nicht in Betracht. Der Verkäufer braucht also nicht, wie es § 1234 B. G. B. verlangt, dem Eigentümer den Verkauf vorher anzudrohen, auch keine Frist von einem Monat bezw. nach § 368 H. G. B. von einer Woche einzuhalten. Auch die Kaufbedingungen (Barkauf) des § 1238 B. G. B. werden durch die Vorschriften des § 21 B. G. ersetzt. Die Reichsbank kann jederzeit ohne Kündigungsfrist die Rückzahlung fordern. Es können also beim Verzuge des Schuldners die verpfändeten Werte schnell flüssig gemacht werden. Regelmäßig wird die Reichsbank, wenn

der Schuldner mit der Rückzahlung des Geldes oder der Zahlung der Zinsen in Verzug gerät, einen Verkauf vornehmen und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten decken.

Die Reichsbank steht also bedeutend günstiger da als ein gewöhnlicher Pfandgläubiger.

§ 21.

Lombardzinsfuß.

Ebenso wie der Diskontsatz wird auch der Lombardzinssatz vom Reichsbankdirektorium nach § 23 B. G. einheitlich festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht. Letzterer übersteigt regelmäßig den Diskontsatz um 1 Prozent, während Veränderungen des Diskontsatzes auf bereits erfolgte Diskontierungen keinen Einfluß haben, wirkt eine Aenderung des Lombardzinsfußes auch auf bereits bestehende Darlehensverhältnisse. Nach den allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank tritt bei einer Erhöhung oder Ermäßigung des Zinsfußes der neue Lombardsatz bei allen Darlehen sofort vom Tage der Einführung an in Kraft[53]). Ueber die rechtlichen Wirkungen gilt, abgesehen von den hier genannten geringen Abweichungen, das gleiche, wie beim Diskontsatz. Es ist daher auf die in § 11 der Dissertation gemachten Ausführungen zu verweisen.

Es bestehen keine rechtlichen Bedenken, daß die Reichsbank auch beim Lombardzinsfuß bei besonders guten Pfändern von der Maximalgrenze abweicht, wie es auch bereits früher vorgekommen ist[54]). Das Bankgesetz sagt darüber nichts.

D. § 22. Bedeutung von Diskont- und Lombardgeschäft für die Reichsbank und ihre Kunden.

Das Diskont- und das Lombardgeschäft sind Kreditgeschäfte. Zwischen beiden bestehen große Unterschiede, die teilweise schon bei der Behandlung des Wechsellombards, sowie des Lombardzinsfußes kurz erwähnt sind. Ganz allgemein für alle Arten der beiden Kreditgeschäfte aber gilt folgendes:

53) Allg. Best. III, A § 5, Abs. 2, S. 36.

54) Breit S. 183.

Während beim Diskontgeschäft Personalkredit vorliegt, wobei es vor allem auf die Person des Kreditsuchenden ankommt, handelt es sich beim Lombardgeschäft um eine Kreditgewährung gegen Verpfändung beweglicher Gegenstände. Es findet eine Uebergabe des Pfandes an den Gläubiger statt; ferner sind sich beide Parteien einig, daß die Sache als Pfand für die Forderung des Gläubigers dienen soll.

Noch ein weiterer wichtiger Unterschied besteht zwischen beiden Kreditarten. Im Gegensatz zum Diskontgeschäft ist beim Lombardgeschäft im allgemeinen weniger auf die Kreditwürdigkeit der Darlehensuchenden als auf die Güte des Unterpfandes zu achten. Selbstverständlich hat die Bank auch die Vermögenslage des Pfandgebers zu berücksichtigen, damit sie nicht nur auf das Pfand angewiesen ist, sondern falls dies nicht ausreicht, auch den Schuldner mit seinem weiteren Vermögen zur Deckung heranziehen kann. In der Hauptsache kommt es aber auf das hinterlegte Pfand an. Es liegt beim Lombardgeschäft also ein Realkredit vor.

Der Lombardkredit bietet gegenüber dem Diskontkredit einige Nachteile, aber auch Vorteile und ist daher vielfach willkommener als letzterer. Wenn auch der Lombardzinsfuß den Diskontsatz übersteigt, so stellen sich die Unkosten doch häufig geringer als beim Diskontsatz; denn die Lombardzinsen werden immer nur für die tatsächliche Dauer des Darlehens, d. h. nur für die Kalendertage, an welchen der Schuldner das Geld wirklich in Gebrauch hat, berechnet. Der Schuldner kann ferner innerhalb der gewährten Frist Abzahlungen leisten und so seine Gesamtverpflichtung verringern[55]). Der Lombardkredit wird daher zur Befriedigung vorübergehenden Kreditbedarfs mit Vorliebe in Anspruch genommen. Er soll dem Eigentümer der Stapelwaren oder Wertpapiere, der vorübergehend Geld benötigt, die Möglichkeit geben, sich auf kurze Zeit gegen Verpfändung der Werte Gelder zu beschaffen, ohne die Waren oder Papiere zu ungünstigen Preisen veräußern zu müssen.

Für die Reichsbank ergeben sich bei der Lombardkreditgewährung aber auch Gefahren, die sie zu einer scharfen Prüfung der Qualität und Quantität der Pfänder zwingen; denn auf die

[55]) Allg. Best. III, A § 5 Abs. 2, S. 36.

dingliche Sicherheit ist hauptsächlich zu achten, da es beim Lombardkredit als Realkredit vor allem auf den Wert und die Güte des Pfandes ankommt.

E. Das Girogeschäft.

§ 23.

Begriff des Girogeschäfts.

Beide bisher besprochenen Geschäfte, das Diskont- und das Lombardgeschäft, gehören zu den sogen. Aktivgeschäften der Banken, bei denen die Bank anderen Personen Kredit gewährt, indem sie eigene Gelder ausgibt. Sie ist also Gläubiger. Den Gegensatz dazu bilden die Passivgeschäfte, bei denen die Bank Kredit für sich in Anspruch nimmt, indem sie fremde Gelder heranzieht. Die Bank ist Schuldner.[56]) Zu den Passivgeschäften der Reichsbank gehört in erster Linie das Girogeschäft, das im folgenden zu behandeln ist.

Als bedeutendstes Passivgeschäft, das die Reichbank betreibt, ist nächst der Notenausgabe das Girogeschäft anzusehen. Zwischen der Hauptaufgabe der Reichsbank, der Notenemission, und dem Girogeschäft bestehen verwandtschaftliche Beziehungen. Banknoten sind täglich fällige Verbindlichkeiten[57]), um die es sich auch beim Girogeschäft handelt. Da der Giroverkehr die Barmittel der Reichsbank verstärkt, trägt er mittelbar auch zur Befugnis der Notenausgabe bei; denn die Guthaben führen zu einer entsprechenden Erhöhung des Barvorrats. Der Giroverkehr dient dem Hauptzweck, bargeldlose Zahlungen zu fördern und dem Kunden die Mühe der Zahlung durch Ausschaltung der Barzahlung zu erleichtern.

Im folgenden sei zunächst auf die eigenartige juristische Konstruktion des Giroverkehrs näher eingegangen. Der Girovertrag wurde in einer älteren Entscheidung des R. G.[58]) als depositum irregulare des § 700 B. G. B., also eine Art Verwahrungsvertrag

[56]) Saling, S. 183.
[57]) Spohr, S. 65.
[58]) R. G. 12/85.

angesehen. Jedoch ist mit einer Hinterlegung vertretbarer Sachen, bei der vereinbart wird, daß das Eigentum übergehen und der Empfänger zur Rückgabe von Sachen gleicher Art und Menge verpflichtet sein soll, das Wesen des Girovertrages nicht erschöpft. In einer späteren Entscheidung des R. G.[59]) wird der Girovertrag als ein Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat, bezeichnet. Liegt aber eine Art Werkvertrag vor, so verpflichtet sich die Reichsbank als Unternehmer zur Herstellung eines Arbeitserfolges, also eines Werkes. Es wird dadurch der Erfolg der Arbeit versprochen. Beim Girovertrag verspricht aber die Reichsbank weniger den Erfolg irgend einer Arbeit als eine Arbeitsleistung selber. Es wird sich daher vielmehr um einen Dienstvertrag handeln, wie Düringer-Hachenburg[60]) annehmen, die wegen der entgeltlichen Geschäftsbesorgung einen Auftrag ablehnen. Eine Tätigkeit wird geschuldet, sie bildet den Gegenstand der Verpflichtung. Aber auch unter einem reinen Dienstvertrag ist der Girovertrag nicht unterzubringen. Kein einziger im Gesetz geregelter Vertrag enthält alle Merkmale des Girovertrages. Es kommt daher nur ein gemischter Vertrag in Frage. Der Girovertrag ist am besten nach Staub's Definition zu bezeichnen als „ein gemischter Vertrag, der sich aus Dienstvertrag mit Geschäftsbesorgung und unregelmäßigem Verwahrungsvertrag zusammensetzt"[61]). Breit[62]) nennt den Girovertrag einen Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 675 B. G. B.; läßt dabei aber offen, ob ein Dienst- oder Werkvertrag vorliegt, die bei Gewährung einer Vergütung in Betracht kommen, während sonst ein Auftrag anzunehmen ist. Praktisch ist dies jedoch nicht von Bedeutung, da nach § 675 B. G. B. bei einem Dienst- oder Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat, fast alle Bestimmungen, zumal die wichtigsten, über den Auftrag entsprechende Anwendung finden. Einen Verwahrungsvertrag lehnt Breit[63]) jedoch mit Recht ab; denn die Verpflichtung der Bank geht beim Giroverkehr über die bloße Verwahrung hinaus. Diese ist vielmehr nur als Mittel zum eigentlichen Zweck des Girogeschäfts anzusehen. Als

59) R. G. i. Bank-Archiv, 18/122.
60) Düringer-Hachenburg, 2. Bd., S. 604.
61) Staub, Komm. z. HGB. II 1, S. 336.
62) Breit, S. 150.
63) Breit, S. 144.

Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat, bezeichnet den Girovertrag außer Staub u. a. Müller-Erzbach, Lehmann, Späing und Fröde[64]).

§ 24.

Die einzelnen Beziehungen beim Girogeschäft.

Der Girovertrag ist in drei Teile zu zerlegen. Es bestehen dreierlei rechtliche Beziehungen: 1. das Verhältnis des Ueberweisenden zu seiner Bank; dies stellt sich rechtlich als ein Auftrag nach § 675 B. G. B. dar[65]). 2. Ebenso bedeutet das Verhältnis zwischen dem Ueberweisenden und der Empfangsbank einen Auftrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat[66]). 3. Das Verhältnis zwischen Empfänger und Empfangsbank. Der Empfänger erhält seinerseits noch nicht infolge der von dem Zahlenden gegebenen Anweisung einen Anspruch gegen die Bank aus Ausführung des Auftrages[67]).

Bei der Giroüberweisung liegt kein Vertrag zu Gunsten eines Dritten nach § 328 B. G. B. vor, mit der Wirkung, daß dem Dritten ein unmittelbarer Anspruch auf die Ueberweisung gegen die Bank zusteht[68]). „Nach § 328 Abs. 2 B. G. B. ist in Ermangelung einer besonderen Bestimmung aus den Umständen, insbesondere aus dem Zweck des Vertrages zu entnehmen, ob der Dritte das Recht erwerben soll, unmittelbar die Leistung zu fordern. Dazu kommt die Auslegungsregel des § 329 B. G. B., wonach im Zweifel nicht anzunehmen ist, daß der Gläubiger unmittelbar das Recht erwerben soll, von demjenigen die Befriedigung zu verlangen, der sich in einem Vertrag mit dem Schuldner zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet hat, ohne die Schuld zu übernehmen. Es kommt also auf den Willen der Vertragsteile an, ob der Dritte einen unmittelbaren Leistungsanspruch erwerben soll. Ist ein solcher Wille im Vertrage nicht zum Ausdruck gelangt, so ist er aus den Umständen, insbesondere

64) Müller-Erzbach, 2. T., S. 645. — Lehmann, S. 815. — Späing S. 56. — Fröde, S. 90.

65) R. G. in J. W. 1926/1147 u. 1948.

66) R. G. 84/349; 91/116.

67) Müller-Erzbach, I, S. 647.

68) R. G. 102/65. — Mez, S. 65. — Müller-Erzbach, S. 647. — a. A.: R. G. 91/116; 84/354.

aus dem Vertragszwecke zu ermitteln, wobei jedoch im Falle einer bloßen Erfüllungsübernahme die Vermutung gegen jenen Willen spricht."

Aus der ganzen Art, wie die Ueberweisungen an die Reichsbank in der Praxis vorgenommen werden, folgert das R. G. in der Entscheidung 102/68 dann mit Recht, daß kein Vertrag zu Gunsten eines Dritten vorliegt. Wenn die Reichsbank Ueberweisungsaufträge vornehmen soll, wird sie nur angewiesen, aus dem Guthaben des Anweisenden einen bestimmten Betrag auf das Konto eines anderen zu überweisen. Welches Rechtsgeschäft dieser Ueberweisung zu Grunde liegt, erfährt die Reichsbank nicht. Ist eine genügende Deckung vorhanden, so wird dem Konto des Auftraggebers der Betrag abgeschrieben und dem Konto des Angewiesenen gutgeschrieben. Beide erhalten darüber von der Reichsbank Nachricht. Meistens hat der eigentliche Empfänger des Geldes selbst kein Konto bei der Reichsbank, sondern bei einer anderen Bank. Die Reichsbank tritt dann mit dem Dritten überhaupt nicht in Verbindung, sondern überweist den Betrag der anderen Bank, die ihn dann wiederum ihrem Kunden gutschreibt und ihn von der Gutschrift benachrichtigt. Aus dem Zweck des Vertrages ist keineswegs zu schließen, daß die beiden Parteien, Auftraggeber und Reichsbank, dem Dritten einen Anspruch auf Ausführung der Ueberweisung gegen die Bank einräumen wollen. Vor allem ist dieser Wille der Reichsbank dann abzusprechen, wenn der Dritte nicht einmal ihr Kunde ist.

§ 25.

Die drei Girogeschäfte.

Drei Girogeschäfte sind im Giroverkehr der Banken festzustellen: Die Bareinzahlung, die Barauszahlung und die Giroumschreibung. Es soll hier jedoch nur auf das Girogeschäft der Reichsbank eingegangen werden. Die beiden zuerst genannten Geschäfte sind aber nur Hilfsgeschäfte, während die Giroumschreibung das eigentliche Girogeschäft ist. Die Barauszahlungen erfolgen mittels des sogen. „weißen" Schecks der Reichsbank. Die Ueberweisungen, auch Girozahlungen genannt, werden von der Reichsbank mittels des fälschlich sogen. „roten" Schecks vorgenommen. Dieser ist kein Scheck im Sinne des Sch. G., da

die Scheck- und Guthabenklausel, die nach § 1 Sch. G. erforderlich sind, fehlen[69]). Außerdem wird die Reichsbank durch Einreichung eines „roten" Schecks nur zur Gutschrift aufgefordert, jedoch nicht zur Zahlung angewiesen wie beim eigentlichen Scheck.

Mittels der sogen. „roten" Schecks nimmt also die Reichsbank die Giroumschreibung vor. Die Gutschrift auf Girokonto bedeutet die verbindliche Erklärung der Reichsbank, den gutgeschriebenen Betrag dem Kontoinhaber schulden zu wollen. Die Giroumschreibung tritt nach außen nur in der Buchung hervor. Dieser äußerliche Vorgang veranlaßt jedoch die von dem Girokunden gewollte Rechtsänderung. Die Umschreibung zerfällt in zwei getrennte Teile, die Abschreibung und die Zuschreibung. Dabei entsteht die Frage, welcher Zeitpunkt für die Rechtsänderung maßgebend ist.

Als Moment der Zahlung gilt nach herrschender Ansicht[70]) nicht der Zeitpunkt der Abschreibung in den Büchern der Reichsbank, sondern der Zuschreibung. In diesem Sinne schreibt auch der frühere Reichsbankdirektor Koch[71]), daß beim Giroverkehr der Reichsbank „in der Regel erst die Buchung bei der Bankanstalt des Bestimmungsortes als der die Zahlung vollendende Akt zu betrachten" ist. Bis sie erfolgt ist, kann der auftraggebende Kunde seine Zahlung widerrufen.

Das Girokonto wird dem Girokunden bei Eingehung des Girovertrages eröffnet. Er verpflichtet sich, eine gewisse Geldeinlage einzuzahlen. Diese bildet das sogen. Giroguthaben. Es ändert sich durch Einzahlung, Auszahlung, Gutschriften angekaufter Wechsel, Schecks usw. Das Guthaben muß eine bestimmte Höhe betragen. Sind keine Ueberweisungen vorzunehmen, Wechsel einzulösen oder sonstige Auszahlungen zu erwarten, so empfiehlt es sich, das Guthaben bis zum Mindestbetrag abzuheben, da es keine Zinsen einbringt.

Durch den Girovertrag verpflichtet sich die Bank, für ihre sogen. Girokunden alle Zahlungsgeschäfte zu besorgen, darunter auch Barzahlungen zu leisten und entgegenzunehmen. Durch die sogen. Girozahlung wird eine Zahlungsausgleichung der Kunden untereinander bewirkt, indem die Reichsbank den zu

69) Breit, S. 148. — Müller-Erzbach, II, S. 645. — Mez, S. 83.

70) u. a. R. G. 54/332. — Müller-Erzbach, II, S. 648. — Breit, S. 153.

71) Koch in Holtzendorff's Rechtslexikon III, 1. S. 478, unter „Riskontro".

zahlenden Betrag in ihren Büchern von dem Konto des Zahlenden abschreibt und dem Zahlungsempfänger gutschreibt.

Die Girobank ist nicht Stellvertreterin des Girokunden, denn sie handelt nach außen im Zahlungsverkehr nicht als Vertreter des Girokunden. Vielmehr vermittelt sie nur die Annahme der Zahlung. Breit nennt sie mit Recht „Kassenhalterin“[72]). A. A. ist Brodmann[73]), der in der Empfangsnahme ein echtes Vertretungsverhältnis sieht. Die Girobank sei bei Vornahme dieses Geschäfts direkter Vertreter des Girokunden, für dessen Rechnung sie die Zahlung in Empfang nehme und bei Giroumschreibungen die Gutschrift vollziehe. Danach würde die Reichsbank das Eigentum am eingezahlten Gelde für den Girokunden erwerben. Sie erhält es aber für sich in ihrer Eigenschaft als Vermittlerin. Das Girokonto stellt sich als eine Geldforderung des Kunden gegen die Bank dar, wie Cosack schreibt[74]). Nach außen hin zeigt sich die Rechtswirkung des Girovertrages darin, daß die Reichsbank eine generelle Inkassovollmacht einnimmt, die mit dem Abschluß des Girovertrags der Bank erteilt wird.

§ 26. Die Rechte und Pflichten der Reichsbank beim Giroverkehr.

Auf Grund des Girovertrages ist die Reichsbank dem Kontoinhaber zur ordnungsmäßigen und pünktlichen Ausführung der von ihm erteilten, bei der kontoführenden Bankanstalt eingereichten Ueberweisungsaufträge verpflichtet. Die Reichsbank hat die ordnungsmäßige Buchführung und Erledigung der Aufträge nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 38 ff. HGB. vorzunehmen; denn die Reichsbank ist, wie immer wieder zu betonen ist, Kaufmann im Sinne des § 1 HGB.

Auf Grund des öffentlich-rechtlichen Charakters der Reichsbank gelten jedoch vielfach die besonderen Bestimmungen des Bankgesetzes. Außerdem darf die Reichsbank auf Grund dieser besonderen Rechtsnatur das Bankgesetz berücksichtigende Bestimmungen über ihren Geschäftsverkehr erlassen, die, wie früher ausgeführt, eine Verwaltungsverordnung darstellen. Zu diesen Bestimmungen gehört auch die hier erwähnte Haftungs-

72) Breit, S. 152.
73) Brodmann in Z. H. R. 48/141.
74) Cosack, S. 347.

beschränkung. Sie ist öffentlich-rechtlicher Natur. Tritt ein Kunde mit der Reichsbank in Geschäftsverkehr, so hat er zunächst die „Allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank" anzuerkennen. Er verpflichtet sich dadurch, die vom BGB. bezw. HGB. abweichenden Vorschriften gegen sich gelten zu lassen. Bei einer schuldhaften Verzögerung eines Auftrags haben die Bestimmungen des BGB. über den Schadensersatz keine Gültigkeit, desgleichen bei der Postbeförderung nicht die Vorschrift des § 278 BGB. Die Reichsbank hat also ein Verschulden der Post, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit bedient, nicht zu vertreten[75]). Wird die Ausführung eines Auftrages durch ein Verschulden, das die Reichsbank zu vertreten hat, verzögert, so erhält der Auftraggeber eine besondere Zinsvergütung. Eine weitere Ersatzpflicht tritt nicht ein. Im übrigen hat sie für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes einzustehen, da die Girogeschäfte seitens der Bank Handelsgeschäfte sind. Handelsgeschäfte sind nach § 343 HGB. alle Geschäfte eines Kaufmannes, die zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören. Dazu sind für den Betrieb der Reichsbank auch die Girogeschäfte, die sie ausführt, zu rechnen. Es gelten die §§ 347, 343,1 Ziff. 4 HGB.

Hat die Reichsbank das Konto eines Kunden gesperrt, so kann sie dennoch weiter Zahlungen und Ueberweisungen für dieses Konto entgegennehmen[76]). Die Reichsbank ist von der Verpflichtung eines gewöhnlichen Geschäftsführers, den Geschäftsherrn vor drohenden Nachteilen zu warnen, befreit; denn ihr bleibt der Rechtsgrund, der der Ueberweisung zu Grunde liegt, unbekannt, und sie kann daher nicht mit Sicherheit wissen, ob überhaupt eine Gefahr besteht.

§ 27. Annahme und Ablehnung des Giroverkehrs.

Von großer Bedeutung ist auch die Frage, ob die Reichsbank verpflichtet ist, jedem Antrag auf Eröffnung eines Girokontos stattzugeben. Ein rechtlicher Kontrahierungszwang für die Reichsbank ist abzulehnen. Es muß ihr gestattet sein, natürliche oder juristische Personen als Girokunden aufzunehmen

75) Allg. Best, IV, Ziff. 5, S. 40.
76) R. G. 54/329 ff.

oder abzuweisen[77]). Freilich darf dies nicht willkürlich, etwa aus politischen Gründen geschehen, wie es bei den sogen. Privatbanken möglich ist. Die Reichsbank besitzt eine Art Monopolstellung. Das geht aus ihrer ganzen Stellung hervor. Sie hat in allen Geschäften äußerste Sorgfalt anzuwenden, dabei jede Willkür zu vermeiden, wenn auch für niemanden ein unbedingter rechtlicher Anspruch auf geschäftliche Tätigkeit mit der Reichsbank sich ergibt. Sollte sie eine solche ablehnen, so ergibt sich keine Möglichkeit für den Abgewiesenen, die Reichsbank dazu zu zwingen. Das Recht auf Zulassung zur Benutzung einer öffentlichen Anstalt, also auch der Reichsbank, steht dem einzelnen nur dann zu, wenn ein Gesetz oder eine untergeordnete Rechtsnorm es ihm verleiht[78]). Nirgends findet sich im Bankgesetz oder sonstwo eine solche Vorschrift. Im Gegenteil, in den Bestimmungen über den Giroverkehr[79]) heißt es ausdrücklich unter Ziffer 1: „Anträge auf Eröffnung eines Girokontos sind an die örtlich zuständige Reichsbankanstalt zu richten. Die Reichsbank entscheidet über die Anträge nach freiem Ermessen; eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen." Es muß also der Reichsbank überlassen bleiben, mit wem sie geschäftlich tätig sein will. Eine Beschwerdemöglichkeit gibt es nicht.

Dagegen stellt Arndt[80]) die Reichsbank auf die gleiche Stufe wie die Post und meint, daß die Reichsbank unter Berücksichtigung der Kreditwürdigkeit und der Rücksicht auf die Betriebsmittel kraft öffentlich-rechtlicher Verpflichtung tätig werden müsse. Aehnlich glaubt Beutler[81]), daß die Benutzung der Reichsbank den reichsdeutschen Bürgern nur dann versagt werden könne, wenn die zum Abschluß der verlangten Geschäfte notwendigen Mittel fehlten. Ausländern gegenüber brauche sie überhaupt nicht tätig zu werden, da das Recht auf Benutzung der Reichsbank nur den reichsdeutschen Bürgern zustehe. § 21 BG. spricht jedoch nicht von einem Zwang, die dort aufgeführten erlaubten Geschäfte zu betreiben, sondern nur von einer Befugnis. Ein Kontrahierungszwang für alle Fälle ist also ab-

77) Breit, S. 40.
78) W. Jellinek, S. 495.
79) Allg. Best. IV, S. 40.
80) Arndt, S. 265.
81) Beutler, S. 250.

zulehnen[82]). Es können an dem Giroverkehr alle Klassen der Bevölkerung teilnehmen, wie es in den Bestimmungen der Reichsbank über den Giroverkehr heißt[83]): „Es kann also Kaufleuten, Anstalten, Behörden, wie auch Privatpersonen mit lebhaftem Zahlungsverkehr ein Girokonto eröffnet werden, Firmen nur dann, wenn sie handelsgerichtlich eingetragen sind." Lebhaften Geschäftsverkehr verlangt die Reichsbank jedoch von ihren Kunden. Sonst können sie sich der anderen Banken bedienen und durch diese Ueberweisungen besorgen lassen; denn alle Banken von irgendwelcher Bedeutung unterhalten bei der Reichsbank ein Girokonto. Dadurch ist es möglich, den Giroverkehr fast immer zu benutzen und Bargeldzahlungen zu vermeiden. Mit der Reichsbank wetteifert hierbei die Reichspost, die mit ihren Postscheckämtern ebenfalls den Giroverkehr in gewaltiger Ausdehnung betreibt.

§ 28. Girozahlung und Barzahlung.

Die Reichsbank erleichtert den Zahlungsverkehr auch durch ihre bei der Reichshauptbank und bei anderen Stellen eingerichteten Abrechnungsstellen[84]). In ihnen wirkt die Reichsbank mit den bedeutenderen Banken des Bankplatzes, den Postscheckämtern und den Girozentralen zusammen. In den täglichen Versammlungen finden Abrechnungen statt und erfolgen Gutschriften oder Belastungen auf das Reichsbank-Girokonto der Beteiligten.

Die Girozahlungen, besonders in größeren Summen, haben bereits einen so gewaltigen Umfang angenommen, daß sie als die Hauptzahlungsart in Frage kommen. Die Girozahlung ist der Bargeldzahlung zur Erfüllung einer Verpflichtung rechtlich gleichzusetzen[85]). „Eine Girozahlung ist ein bargeldentsprechender Ausgleich von Schuld und Forderung zwischen zwei verschiedenen Personen, sei es direkt oder indirekt durch Vermittlung eines Dritten, des Bankiers[86])."

Wer sein Bankkonto durch Aufdruck auf Briefen, Rechnungen und anderen Geschäftspapieren oder in Katalogen oder

82) Breit, S. 119.
83) Allg. Best. IV, S. 40.
84) Vergl. Eltzbacher, S. 305.
85) Cosack, S. 260.
86) Vergl. auch Leidgebel u. Mahrholz, S. 25.

Adreßbüchern der Oeffentlichkeit zur Kenntnis bringt, deutet dadurch an, daß er mit einer Bankzahlung anstelle einer Barzahlung einverstanden ist[87]). Aber auch, wenn ein solcher Fall nicht vorliegt, kann ein Girokonteninhaber die Tilgung einer Geldforderung im Wege der Girozahlung nie zurückweisen. Legt er sich ein Girokonto an, so erklärt er sich dadurch zur Annahme von Girozahlungen bereit[88]).

Völlige Sicherheit bietet auch die Zahlung mittels eines weißen Reichsbankschecks, wenn er mit einem Bestätigungsvermerk der Reichsbank versehen ist. Bestätigt die Reichsbank einen auf sie gezogenen Scheck, so wird sie hierdurch dem Inhaber zur Einlösung verpflichtet; für die Einlösung haftet sie auch dem Aussteller und dem Indossanten. Die Verpflichtung aus der Bestätigung erlischt, wenn der Scheck nicht innerhalb der Vorlegungspflicht des § 11 SchG. zur Zahlung vorgelegt wird. Die Reichsbank ist nur nach vorheriger Deckung befugt, Schecks mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen. Die Befugnis erteilt der Leiter der betreffenden Reichsbankniederlassung[89]).

§ 29. Telegraphischer und Auslands-Giroverkehr.

Ende 1926 eröffnete die Reichsbank den telegraphischen Giroverkehr. Nach den Allgem. Geschäftsbestimmungen[90]) nehmen sämtliche Reichsbankanstalten von den Inhabern der bei ihnen geführten Girokunden Aufträge zur telegraphischen Ueberweisung von Beträgen jeder Höhe auf Reichsbankgirokonten, die an anderen Reichsbankplätzen geführt werden, entgegen.

Jegliche Haftung für den Schaden, der durch unrichtige Uebermittlung, Irrtum oder Mißverständnis beim telegraphischen oder telephonischen Verkehr entsteht, lehnt die Reichsbank ab. Dafür hat der Auftraggeber selbst aufzukommen. Sämtliche durch Schuld oder auf Veranlassung des Kontoinhabers entstehenden Kosten hat dieser zu tragen. Die Reichsbank gewährleistet auch keine bestimmte Zeit für die Gutschrift der telegraphischen Ueberweisung. Ein Rückruf einer telegraphischen Ueberweisung,

87) Staub, Komm. z. HGB., S. 339, Anm. 5. — Düringer-Hachenburg, S. 606. — Müller-Erzbach I, S. 648.

88) Mez, S. 82.

89) Allg. Best. IV, Ziff. 9f, S. 42.

90) Allg. Best. IV, S. 43.

der nur bei der überweisenden Reichsbankanstalt vorzunehmen ist, kann nur bis zur Absendung des Telegramms berücksichtigt werden. Im übrigen gilt das über den allgemeinen Giroverkehr Geschriebene auch hier.

Die Reichsbank dehnte im Jahre 1927 den Giroverkehr auch auf das Ausland aus. Die Ueberweisungen werden seitens der Reichsbank an die bedeutenderen ausländischen Notenbanken ausgeführt. Die Ueberweisungen an die Federal Reserve Bank of New York können auch mittels Kabel- oder Funkbriefs erfolgen, so daß für schnellste Ueberweisung nach Amerika Sorge getragen ist.

Nach den Allg. Geschäftsbestimmungen[91]) bestehen aber gewisse Beschränkungen für die Benutzung des Auslandsgiroverkehrs. Es werden dafür besondere Auslandsgiroschecks ausgegeben. Die Schecks dürfen nur zu Gunsten von Personen und Firmen ausgestellt werden, die bei ausländischen Notenbanken, mit denen die Reichsbank im Auslandsgiroverkehr steht, ein Konto haben. Sie müssen über die Währung des Bestimmungslandes lauten. Dreierlei vertragliche Beziehungen liegen vor: Zunächst muß, wie in allen Fällen des Giroverkehrs, ein Vertragsverhältnis zwischen der Reichsbank und ihrem Kunden, ferner zwischen der ausländischen Bank und deren Kunden vorliegen. Neu hinzu kommt der Abschluß von Giroverträgen zwischen der Reichsbank und der ausländischen Notenbank. Nur mit den wichtigsten ausländischen Notenbanken steht die Reichsbank im Auslandsgiroverkehr. Für deren Handlungen übernimmt sie keine Haftung. Die Reichsbank trägt also auch der Entwicklung des modernen Geschäftslebens Rechnung und stellt sich auf einen schnellen, dem Kunden möglichst vorteilhaften Geschäftsbetrieb ein.

§ 30. Entwicklung des Giroverkehrs und seine Bedeutung.

Als Vorbild des heutigen Reichsbank-Giroverkehrs diente vor allem der Giroverkehr der staatlichen Hamburger Girobank, der bereits sorgfältig ausgebildet war, jedoch nur als Platzverkehr galt[92]). Diese Bank wurde von der Reichsbank übernommen und damit der Giroverkehr im ganzen Reich ein-

91) Allg. Best. IV, Anhang, S. 44.
92) Vergl. v. Halla, S. 145.

geleitet, der am 10. April 1876 bei den selbständigen Zweiganstalten der Reichsbank eröffnet wurde.

Ueber die erfolgreiche Ausbreitung und Auswirkung des Giroverkehrs schrieb bereits im Jahre 1909 der frühere Reichsbankpräsident Dr. Koch[93]): „Die Wirkungen dieses sich mehr und mehr ausbreitenden Systems (d. i. des Giroverkehrs) sind die segensreichsten. Ein sehr großer Teil aller Zahlungen überhaupt vollzieht sich im Wege der Girozahlung. Dadurch wird das Metallgeld zum großen Teil entbehrlich gemacht und dessen Abnützung verhindert. Ebenso mindert sich der Banknotenumlauf und die Gefahr übermäßiger Ausdehnung desselben. Zeit, Kosten und Gefahr der Aufbewahrung, der Prüfung und Beförderung des Geldes verschwinden oder werden wesentlich gemindert. Die Zahlungen werden in den Büchern der Bank, welche die Buchung erst nach Prüfung des Vorhabens vornimmt, sicher beurkundet. Schlechte Geschäftsgewohnheiten und Mißbräuche bei der Regulierung eingegangener Verpflichtungen werden abgestellt. Der Geschäftsmann gewöhnt sich daran, größere Kasse zu halten und per Kasse zu kaufen. Der gesamte Geldverkehr im Lande wird auf eine solidere Grundlage gestellt. Endlich dient das Girogeld in den Händen der Bank produktiven Zwecken und erleichtert die Ermäßigung des Zinsfußes."

Seitdem hat sich der Giroverkehr weiterhin vermehrt und heute eine gewaltige Verbreitung erreicht zum Wohle der Reichsbank und ihrer Kunden.

Nicht nur die Reichsbank, sondern auch ihre Kunden haben ein großes Interesse an der möglichst zahlreichen Benutzung und größeren Ausdehnung des Giroverkehrs; denn die Girogelder kommen als Diskont- und Lombardkredite der Allgemeinheit zugute. Die Reichsbank und auch die anderen Banken sind ferner in der Lage, unter günstigeren Bedingungen Kredit zu gewähren. Alle drei hier behandelten Bankgeschäfte sind also aufeinander eingestellt und regeln die Nutzbarmachung des von der Reichsbank ausgegebenen Geldes. Sie zeigen die enge Verbindung des Zentralnoteninstituts des Deutschen Reiches mit der deutschen Wirtschaft und beweisen, daß die privaten Funk-

93) Koch im Handwörterbuch der Staatsw., 3. Aufl., S. 729.

tionen der Reichsbank sich mit öffentlichen berühren und auf diese Rücksicht zu nehmen haben.

§ 31. Das Zusammenarbeiten der öffentlichen und privaten Funktionen der Reichsbank bei den drei behandelten Geschäften.

Die von der Reichsbank eingenommene Monopolstellung legt ihr Verpflichtungen auf, die im Bankgesetz genau festgesetzt sind und nicht unbeachtet gelassen werden dürfen. Ihre Monopolstellung liegt in dem Hauptzweck der Bank, Währungsbank des Deutschen Reiches zu sein. Nach § 2 Abs. 1 BG. hat sie auf die Dauer von 50 Jahren das ausschließliche Recht, Banknoten in Deutschland auszugeben. Nach dem alten Bankgesetz von 1875 trugen jedoch die von der Reichsbank ausgegebenen Banknoten privaten Charakter, da § 2 des alten BG. jede Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, die gesetzlich in Geld zu leisten sind, verneint. Erst durch das Gesetz vom 1. Juni 1909 wurden nach Art. 3 die Reichsbanknoten gesetzliches Zahlungsmittel, d. h. sie wurden zu obligatorischem Gelde gemacht. Seitdem besteht ein rechtlicher Unterschied zwischen den Noten der Reichsbank und denen der Privatnotenbanken. Letzteren fehlt im Interesse der Einheitlichkeit des deutschen Geldwesens auch heute noch die gesetzliche Zahlkraft sowie der Zwangskurs. Es entsteht jetzt die Frage, ob die Banknoten als Geld im Rechtssinne anzusehen sind. Das Reichsgericht[94]) war früher der irrigen Ansicht, daß nur Metallgeld eigentliches Geld sei, während die Banknoten als Wertpapiere und zwar Inhaberpapiere aufzufassen seien. Es hat jedoch seine Ansicht geändert. In der Entscheidung vom 24. XI. 1902[95]) heißt es: „Nach heutigen Begriffen fallen Banknoten und Kassenscheine unter den Begriff des baren Geldes, denn sie erfüllen rechtlich und wirtschaftlich die Funktion, allgemeine Umsatzmittel zu sein, mag auch ein Zwang zur Annahme nicht begründet sein." Inzwischen ist aber auch, wie vorher erwähnt, durch die Novelle von 1909 der gesetzliche Annahmezwang eingeführt worden. „Geld im Rechtssinne ist das allgemeine, auf die Währungseinheit lautende Zahlungsmittel. Darüber, welche Gegenstände dieser spezifischen Geldfunktion dienen, entscheidet die Verkehrsauffassung. Alles,

94) R. G. 22/266.
95) J. W. 1903/32, Nr. 40.

was dergestalt als Zahlungsmittel üblich ist, ist auch Geld im Rechtssinne[96])." Laut Münzgesetz vom 30. 8. 1924 sind zunächst das Währungsgeld und die sonstigen Reichsmünzen Geld. Geld im Rechtssinne sind weiter auch die Banknoten und zwar die der Reichsbank und der vier Privatnotenbanken. Auch letztere sind allgemein übliches, wenn auch nicht gesetzliches Zahlungsmittel, obgleich kein allgemeiner Annahmezwang für sie besteht. Dieser ist aber kein wesentliches Merkmal des Zahlungsmittels[97]). Im Gegensatz zu den Reichsscheidemünzen[98]) gilt für die Reichsbanknoten der unbeschränkte Annahmezwang.

Das hier kurz behandelte Recht der Notenemission für das ganze Reich verpflichtet aber auch die Reichsbank zur sorgfältigsten Geschäftsführung, die über den Rahmen des § 347 Abs. 1 HGB. insofern hinausgeht, als das Bankgesetz ihr eine scharfe Begrenzung der auszuübenden Tätigkeiten vorschreibt. Die Reichsbank darf nur ganz bestimmte Bankgeschäfte, die im § 21 aufgezählt sind, betreiben. Die drei wichtigsten Arten, das Diskont-, Lombard- und Girogeschäft, sind vorstehend behandelt worden.

Unter ihnen dient nur das Diskontgeschäft zur Deckung der im Umlauf befindlichen Noten. Nach § 28 b BG. hat eine Deckung von höchstens 60% in diskontierten Wechseln oder Schecks, welche den in § 21 BG. aufgestellten strengen Erfordernissen genügen, zu erfolgen. Aus Gründen der Währungssicherheit sind also die im § 21 Ziffer 2 BG. angeführten Bestimmungen über Wechsel- und Scheckdiskontierungen in das Bankgesetz aufgenommen worden.

Die Lombardierung ist dagegen nicht als Deckung zugelassen worden. Es ist der Reichsbank gestattet mit Rücksicht auf die Pflege der Kreditgewährung, also der Unterstützung von Handel und Wirtschaft; dieser Zweck geht aus der Bestimmung des § 1 BG. hervor, der als Aufgabe der Reichsbank u. a. angibt, für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, betreibt die Reichsbank ferner den Giroverkehr, wie bereits früher erörtert ist.

Die Aufzählung der im § 21 BG. angeführten Geschäfte bedeutet ferner die Ausschließung aller anderen Bankgeschäfte.

96) Breit, S. 67.
97) Breit, S. 67.
98) Münz G. § 9.

Sie sind ihr nicht gestattet, weil sie den Aufgaben der Reichsbank entgegenstehen. Sie sind daher den Privatbanken überlassen. Zwei verbotene Geschäfte werden in § 24 BG. ausdrücklich erwähnt: die Wechselakzeptierung, sowie die Hypothekenausgabe und der Handel in Waren, Effekten und Grundstücken, soweit es sich nicht um Anschaffung für Betriebszwecke der Bank oder um die Realisierung vorhandener Aktiva handelt. Die Reichsbank darf also am Börsenhandel nicht teilnehmen, um ihr keine Gelegenheit zu unter Umständen gefährlichen Spekulationen zu geben. Die Wechselakzeptierung ist ihr verboten, damit sie nicht aus Wechseln verpflichtet wird.

So sehen wir also, daß die Reichsbank ein besonderen Beschränkungen unterworfenes gewerbliches Unternehmen darstellt. Dieser Charakter ist ihr nicht abzusprechen, trotzdem der Zweck ihrer Tätigkeit nicht auf die Erzielung von Gewinn für die Anteilseigner oder das Reich gerichtet ist[99]); denn zunächst hat sie der Allgemeinheit zu dienen.

Darin zeigt sich gerade die interessante Eigenart der Reichsbank, daß sie zwar Kaufmann im Sinne des HGB., also des Privatrechts ist, jedoch in erster Linie öffentlich-rechtliche Funktionen, hinter denen die privaten zurückstehen müssen, auszuüben hat. Beide stehen in Wechselwirkung miteinander und ergänzen sich gegenseitig.

---

[99]) Breit, S. 111. — a. A.: Beutler, S. 288.

Literatur-Verzeichnis.

Arndt, A.: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. Berlin 1901.

Beutler, Robert: Die Reichsbank. Ihre rechtliche Natur und Zweckbestimmung. Berlin und Leipzig 1909.

Breit, James: Bankgesetz. Berlin 1911.

Brodmann: Zur Lehre vom Girovertrage in Z.H.R. Bd. 48, S. 141. Stuttgart 1899.

Buchwald, Bruno: Die Technik des Bankbetriebes. 8. Aufl. Berlin 1924.

Cohn, Georg: In Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Herausgegeben von Dr. W. Endemann. 3. Bd. S. 855. Leipzig 1885.

Cosack, Konrad: Lehrbuch des Handelsrechts. 12. Aufl. Stuttgart 1930.

Dannenbaum, Fritz: Oeffentlich-rechtliche Kreditanstalten. Berlin 1930.

Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. 1. Bd. 3. Aufl. Mannheim 1930.

Eltzbacher, Paul: Deutsches Handelsrecht. 2. Aufl. Berlin 1925.

Endemann, W.: Handbuch des Deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. 3. Bd. Leipzig 1885.

Feisenberger, Albert: Gesetze, betreffend Geld-, Bank- und Börsenwesen. Berlin 1927.

Fröde, Arthur: Der Giroverkehr. Leipzig. Diss. von 1909.

Funck, E.: Rechtstaschenbuch für den Bankverkehr. Stuttgart 1927.

Gareis, Karl: Das deutsche Handelsrecht. 8. Aufl. Berlin 1909.

v. Gierke, Julius: Handelsrecht und Schiffahrtsrecht. 3. Aufl. Berlin und Leipzig 1929.

Hagen, Fritz: Die Geschichte der Reichsbank nach dem Bankgesetz vom 30. 8 24, insbesondere die Aenderungen gegenüber dem Bankgesetz vom 14. März 1875. Erlanger Diss. von 1926.

v. Halla, E. L.: Die Hamburger Girobank und ihr Ausgang. 1891.

Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht. 1. Aufl. Berlin 1929.

Koch, Robert: Der Kredit bei der Reichsbank in Z.H.W. 1. Jahrg. 1908/09. Leipzig.

Koch, Robert: In Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts. 2. Bd. unter Reichsbank. Freiburg i. Br. 1890. (Herausgegeben von Dr. Karl Freiherrn von Stengel.)

Koch, Robert: Im Rechtslexikon, herausgegeben von Dr. Franz von Holtzendorff, III, 1 unter „Riskontro". Leipig 1881.

Koch, Robert: Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad - Elster - Lexis - Loening, unter „Reichsbank". 3. Aufl. Jena 1909/11.

Laban, P.: Die rechtliche Stellung der Reichsbank im Kriegsfalle in Bank-Archiv. 5. Jahrg. 1905/06. S. 127.

Lansburgh, Alfred: Das Diskontgeschäft der Reichsbank in „Die Bank". II. Semester 1908. Berlin-Charlottenburg.

Lehmann, Karl: Lehrbuch des Handelsrechts. 2. Aufl. Leipzig 1912.

Leidgebel und Mahrholz: Grundriß des gesamten Geld-, Bank- und Börsenwesens. 3. Aufl. Berlin-Leipzig 1928.

Loehr, Joseph: Das deutsche Bankwesen. München 1921.

Mez, Arthur: Ein Beitrag zur rechtlichen Betrachtung des Giroverkehrs in Archiv für Bürgerliches Recht. 30. Bd. 1907.

Müller-Erzbach, Rudolf: Deutsches Handelsrecht. 1. Teil 1919, 2. Teil 1924. Tübingen.

Notzke, Joh.: Das Bankgesetz von 1924 und das Statut der Reichsbank neuester Fassung. 2. Aufl. Berlin 1925.

Obst, Georg: Geld-, Bank- und Börsenwesen. 26. Aufl. Stuttgart 1929.

Obst, Georg: Wechsel- und Scheckkunde. 8. Aufl. Stuttgart 1922.

Rosin, Heinrich: Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Freiburg i. Br. 1886.

Saling's Börsenpapiere, erster (allgem.) Teil. Die Börse und die Börsengeschäfte von Alfred Schütze. 20. Aufl. Berlin-Leipzig 1928.

Späing, W.: Der Girovertrag der deutschen Reichsbank. Bonner Diss. 1906.

Spohr, Werner: Die Neugestaltung der deutschen Reichsbank. Stuttgart 1925.

Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Elfte Aufl. Berlin und Leipzig 1921.

Staub, H.: Kommentar zur Allgemeinen deutschen Wechselordnung. 3. Aufl. Berlin 1899.

Stillich, Oskar: Handbuch des Geld-, Bank- und Börsenwesens, Bd. II. Die Banken und ihre Geschäfte. 4. Aufl. Leipzig 1924.

Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank. 54. Ausgabe. Mai 1927 (neueste Auflage). Dazu Aenderungen über die Bestimmungen über den Giroverkehr mit der Reichsbank. Ausgabe im Dezember 1930.

Zeitschriften.

Archiv für Bürgerliches Recht.

Die Bank. Monatshefte für Finanz- und Bankwesen.

Bank-Archiv. Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Juristische Wochenschrift (J. W.). Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Das Recht. Herausgegeben von Dr. Soergel.

Reichsgesetzblatt (R.G.Bl.).

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (Z.H.R.). Begründet von L. Goldschmidt.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis (Z.H.W.).

Abkürzungen der Gesetzbücher.

B.G.	=	Bankgesetz.
BGB.	=	Bürgerliches Gesetzbuch.
HGB.	=	Handelsgesetzbuch.
MünzG.	=	Münzgesetz.
Sch.G.	=	Scheckgesetz.
W.O.	=	Wechselordnung.